

ENTWURF



Kinder- und Jugendförderplan 2022 – 2025

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Fachbereich 2
Soziale Hilfen, Jugend

Kinder- und Jugendförderplan 2022-2025

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Sozialraumbeschreibung	5
Entwicklungen im Förderzeitraum bis 2021	9
1. Offene Kinder- und Jugendarbeit	10
2. Entwicklungen in den Förderrichtlinien	12
3. Jugendverbandsarbeit	13
4. Jugendschutz	13
Corona	14
Schwerpunkte des Förderzeitraums 2022 - 2025	
• Politische Partizipation und Politische Bildung	17
• Mediennutzung	20
• Konkrete Vorgehensweise Partizipation	27
• Förderung der Medienkompetenz	31
• Medienrichtlinie	33
• Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§72a SGB VIII)	35
• Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	39
Kinder- und Jugendschutz	43
• Struktureller, gesetzlicher und erzieherischer Jugendschutz	44
• Meerbusch Konzept zur Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen für Fest(zelt)veranstaltungen	46
• Drogenberatungsstelle, Fachstelle für Suchtprävention, Potenzialförderung u. Ermutigungspädagogik	51
• Wegweiser – Beratungsstelle gegen gewaltbereiten Salafismus	53
• Jugendarbeitsschutz	53
Förderrichtlinien	ab Seite 55

Vorwort

Dem Jugendamt, bestehend aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss, obliegt im Sinne der Gesamtverantwortung die Planung, Gestaltung, Förderung, Entwicklung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und somit die grundsätzliche Verantwortung, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit, zur Verfügung zu stellen. Dies ist in § 11 SGB VIII geregelt.

SGB VIII § 11 Absatz 1:

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Jugendarbeit soll Bildungs-, Gemeinschafts-, Verantwortungs- und Integrationspotentiale bei den jungen Menschen entfalten können und Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten bieten. Kinder und Jugendliche sollen entsprechende Erfahrungen machen können, die die Grundlage für eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeitsentwicklung bilden.

Die Jugendarbeit ist dabei ein Lernort im Sinne nicht-formaler und informeller Bildung. Schwerpunkte sind gem. dem gesetzlichen Auftrag die

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Das Thema Digitalisierung findet sich dabei in allen Bereichen, denn die derzeitige junge Generation wächst als erste bereits im frühen Kindesalter mit digitalen Medien auf („digital natives“).

Eine besondere Herausforderung ist dabei die Geschwindigkeit, mit der sich hierbei Tendenzen entwickeln oder aber auch wieder verschwinden.

Um den Auftrag des SGB VIII umzusetzen, erstellt die Stadt Meerbusch den Kinder- und Jugendförderplan jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates.

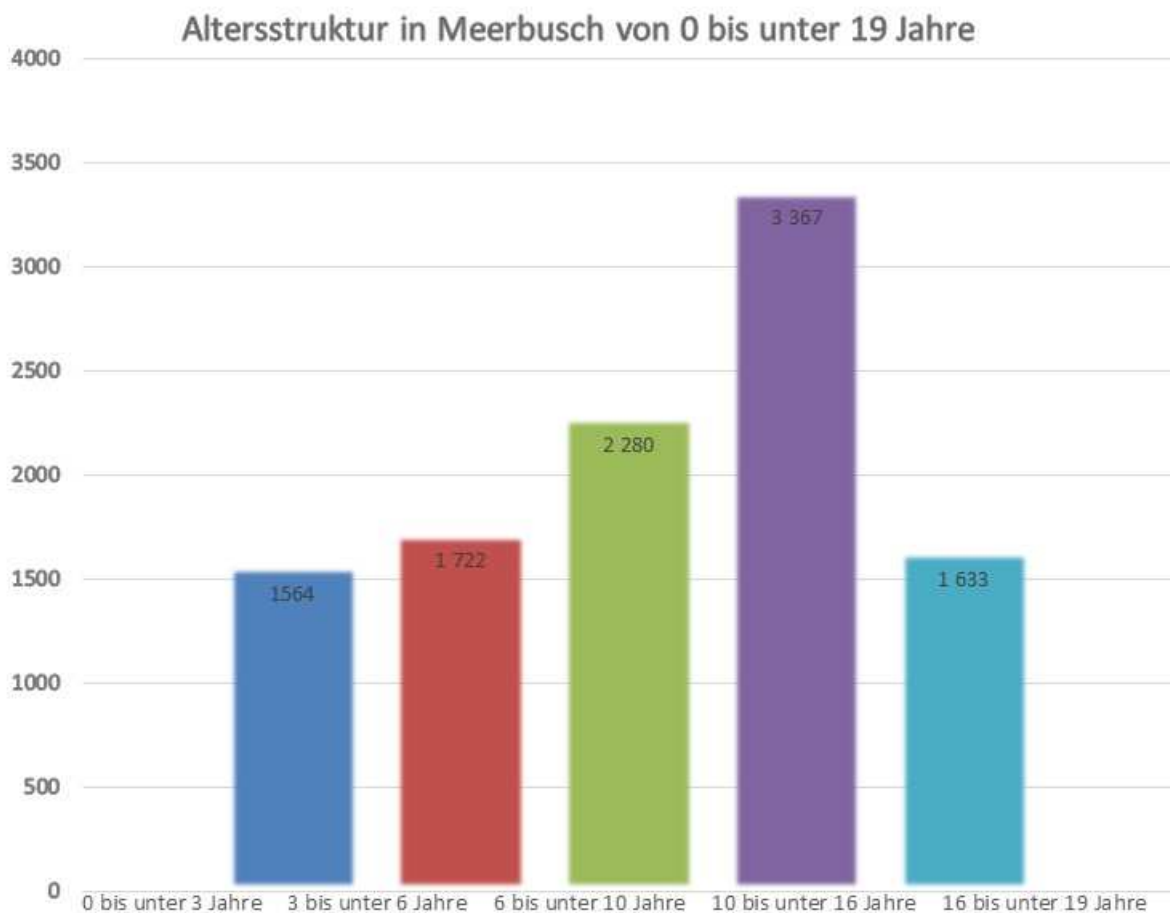
Dieser Kinder- und Jugendförderplan behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Plan durch die Politik in Meerbusch verabschiedet wird.

Sozialraumbeschreibung

Meerbusch ist eine kreisangehörige Kommune im Rhein-Kreis Neuss.
Im Jahr 2020 Meerbusch lebten in Meerbusch 58.077 Einwohner.

In Meerbusch
lebten 2020
58. 077 Einwohner.
Davon sind
18,17 % unter 19
Jahre alt.
(Stand 31.12.2020)

Betrachtet man die allgemeine soziale Altersstruktur in Meerbusch, so zeigt sich, dass sich insgesamt 10.556 Kinder und Jugendliche in einer Altersgruppe von 0 bis unter 19 Jahre befinden. Für diese Kinder und Jugendlichen gilt es, bedarfsgerechte Angebote zu schaffen, um ein gelingendes Aufwachsen in Meerbusch sicherzustellen und soziale Benachteiligungen bereits vor ihrer Entstehung zu verhindern.



Bevölkerungszahlen laut Einwohnermeldeamt zum Stichtag 31.12.2020 (eigene Darstellung)

Laut der Bevölkerungsprognose für die Stadt Meerbusch wird die Einwohneranzahl bis zum Jahr 2025 die 60.000er Marke überschreiten. Die Prognose bis 2030 besagt, dass 1.647 mehr Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Stadtgebiet wohnen werden.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
u3-Jährige	1.531	1.533	1.560	1.601	1.623	1.691	1.720	1.730	1.719	1.711	1.702
3- bis u6-Jährige	1.731	1.748	1.747	1.766	1.780	1.863	1.908	1.936	1.946	1.941	1.933
6- bis u10-Jährige	2.229	2.298	2.346	2.441	2.483	2.554	2.601	2.632	2.654	2.684	2.703
10- bis u18-Jährige	4.446	4.461	4.536	4.598	4.654	4.805	4.933	5.028	5.122	5.191	5.248
18- bis u21-Jährige	1.045	1.051	1.052	1.051	1.081	1.106	1.092	1.096	1.096	1.093	1.120
21- bis u27-Jährige	3.344	3.366	3.385	3.423	3.412	3.474	3.505	3.504	3.462	3.459	3.429
27- bis u60- Jährige	26.193	26.295	26.364	26.552	26.617	27.011	27.227	27.331	27.345	27.362	27.459
60- bis u65-Jährige	4.112	4.164	4.297	4.455	4.531	4.677	4.747	4.792	4.772	4.720	4.592
65- bis u80-Jährige	8.700	8.705	8.787	8.852	9.042	9.324	9.525	9.742	9.952	10.142	10.391
ü 80-jährige	4.554	4.622	4.582	4.598	4.509	4.354	4.253	4.181	4.142	4.101	4.030
u-18-Jährige	9.938	10.040	10.189	10.406	10.541	10.914	11.163	11.326	11.440	11.526	11.585
18- bis u65-Jährige	34.694	34.877	35.098	35.481	35.640	36.267	36.571	36.723	36.675	36.634	36.600
65-Jährige und Ältere	13.254	13.327	13.369	13.450	13.551	13.678	13.778	13.923	14.093	14.243	14.421
gesamt	57.886	58.245	58.656	59.337	59.732	60.858	61.512	61.972	62.209	62.403	62.605

Bevölkerungsprognose für Meerbusch bis 2030 (Stand 2019)

In der Gruppe der 6- bis unter 18-jährigen, als wesentliche Zielgruppe für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, stellt sich der Bevölkerungszuwachs in den einzelnen Ortsteilen wie folgt dar:

6 - u 18	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Zuwachs
gesamt												
Meerbusch	6.675	6.759	6.882	7.039	7.138	7.359	7.535	7.661	7.775	7.874	7.950	1.275
Büderich	2.541	2.570	2.630	2.698	2.751	2.806	2.855	2.887	2.905	2.932	2.934	393
Osterath	1.627	1.663	1.700	1.769	1.808	1.937	2.034	2.114	2.181	2.248	2.308	681
Lank-Latum	1.113	1.127	1.141	1.149	1.158	1.160	1.169	1.173	1.187	1.188	1.197	84
Strümp	786	783	789	788	791	818	834	843	848	851	850	64
Ossum- Bösinghoven	196	204	214	218	225	228	231	232	238	242	243	47
Rheingemeinden	413	413	409	417	406	410	410	411	416	413	417	4

Bevölkerungsprognose: 6 – u 18-jährige für Meerbusch bis 2030 (Stand 2019)

Es zeigt sich, dass es insbesondere in den Stadtteilen Büderich und Osterath erhebliche Zuwächse geben wird. Für diese Kinder und Jugendlichen müssen entsprechende Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten und ggf. ausgebaut werden.

Die Statistik im Bereich der Kitabeiträge zur Verteilung der Elternbeitragsstufen ermöglicht einen Überblick über die Einkommensverhältnisse der Familien mit **Kita-Kindern** im Stadtgebiet. Zum Stichtag des 31.10.2020 befanden sich **18,7 %** der betreuten Kinder (338 von 2008 Kindern) in der Einkommensstufe 1. Diese Stufe umfasst alle Familien mit einem jährlichen Einkommen der Familie von bis zu 30.000 €.

Die Familien dieser Einkommensstufe verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Stadtteile:

Stadtteil:	Anzahl:	in Prozent:
Büderich	728	24 %
Osterath	506	13 %
Lank-Latum	389	14 %
Strümp	269	10 %
Nierst	45	16 %
Bösinghoven	71	16 %
Gesamt	2008	

Einkommensverteilung der Familien mit Kita-Kindern zum Stichtag 31.10.2020

Die Tabelle zeigt, dass insbesondere in Büderich, Osterath und Lank-Latum Familien mit geringem Jahreseinkommen leben. Gerade niedrigschwellige Angebote vor Ort in den Stadtteilen bzw. gut erreichbar im Stadtgebiet gelegen, wie z.B. einem Familienbüro oder und einem Kinder- und Jugendbüro könnte die Kommunikation verbessern. Ebenso grundsätzlich muss in der Angebotsgestaltung für Kinder, Jugendliche und Familien ohne eigenen PKW berücksichtigt werden, dass die Veranstaltungsorte/ Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gut erreichbar sind.

37,43 %

der in Meerbusch in
Bedarfsgemein-
schaften lebenden
Personen sind unter
25 Jahre alt.

In Meerbusch lebten im Juli 2020 2.634 Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft. **986** dieser Personen waren Kinder oder Jugendliche unter 25 Jahren Jahre (also **37,43 %**).

So zeigt sich, dass in Meerbusch mehr als ein Drittel der in einer BG lebenden Personen unter 25 alt sind.

Jugendhilfeplanerisch gilt es hier, die Lebensumstände und Bedarfe dieser Kinder und Jugendlichen und Familien besonders im Blick zu haben. Die Bedarfsermittlung kann nur auf einem hohen und aktuellen Niveau erfolgen,

wenn es einen breiten Zugang zur Zielgruppe gibt.

Die Aufgabe besteht daher darin, Antworten auf die Fragen zu finden, was die Kinder und Jugendlichen in Transferleistungsbezügen benötigen, um am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Welche Angebote wünschen sie sich? Was fehlt? Welche Räumlichkeiten gibt es? Welche Partizipationsmöglichkeiten bestehen? Wo liegen Hürden?

Im Gegenzug darf allerdings auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass es vielen Familien in Meerbusch finanziell relativ gut oder gut geht. In der Statistik zu den Kita-Beiträgen im Stadtgebiet zum Stichtag 31.12.2020 befanden sich 845 Familien (42,08 %) in der höchsten Beitragsstufe mit einem Einkommen über 97.000 €.

Es gilt daher, die Angebote so auszurichten, dass alle Meerbuscher Kinder sich in ihnen wiederfinden können und die Jugendeinrichtungen, aber auch die Angebote der Jugendverbände, durch ein soziales Miteinander aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Herkunft oder sozialem Status, geprägt werden.

Entwicklungen der Kinder- und Jugendarbeit in den Jahren des zurückliegenden Kinder- und Jugendförderplanes

Der vorherige Kinder- und Jugendförderplan hat die Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch dargestellt und beschrieben und Jugendhilfeplanerisch versucht zu berücksichtigen. Die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen ist nach wie vor geprägt von starken sozialen, kulturellen, technischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Umbrüchen mit mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen für Familie, Bildung, Schule und Beruf.

In der stetigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit findet dies ihren Niederschlag.

Jugendarbeit wurde in den letzten 4 Jahren moderner, flexibler, mobiler und auch digitaler. Die dargestellten Grundsätze der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurden innerhalb der Einrichtungen umgesetzt und in lebensweltorientierten Strukturen verankert. Insbesondere die Partizipation ist in den Jugendeinrichtungen und Jugendverbänden stärker gelebte Praxis und ohne die aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in der Ideenentwicklung, Planung und Umsetzung sind Angebote überhaupt nicht denkbar.



Im Einzelnen gab es folgende Veränderungen oder Neuerungen während der Laufzeit des vorherigen Kinder- und Jugendförderplanes

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Jugendcafé „JuCa“

Als besonders innovatives Konzept ging das Jugendcafé „JuCa“ an den Start. Das Ende des Jahres 2013 eröffnete JuCa lief in den Jahren 2014 und 2015 gut an und im Kinder- und Jugendförderplan 2016 – 2020 ist es „Hoffnungsträger“ für eine moderne, partizipatorisch ausgerichtete Kinder- und Jugendarbeit. Das JuCa entsprach sowohl in der Optik als auch in der Programmatik den Wünschen der Jugendlichen nach einer „coolen“ Location, in der sie chillen – aber auch gezielt Angebote wahrnehmen konnten.

Leider haben sich die hoffnungsvollen Anfänge in der Folgezeit nicht weiterentwickelt, Kinder und Jugendliche nahmen an den Angeboten nicht *so* teil, wie es sich der Träger und die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung gewünscht und vorgestellt hatten. Zudem ergab sich die Schwierigkeit, dass die dem Grunde nach zulässigen Fremdvermietungen zur Finanzierung immer größere Zeitfenster blockierten, und somit Kinder und Jugendliche nicht mehr verlässlich wussten, wann denn etwas für ihre Zielgruppe stattfindet. Dies führte zu einem fast vollständigen Rückzug der eigentlichen Zielgruppe.

Das JuCa schloss zum 31. März 2019 endgültig seine Türen.

Karibu

Nachdem die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum „Atrium“ der katholischen Pfarrgemeinde Hildegundis von Meer in Meerbusch-Lank durch den Renteneintritt der vorherigen Stelleninhaberin verwaist war und auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit im ehemaligen „Sky-Club“ in Meerbusch-Osterath aufgegeben wurde, entschloss sich die Kirchengemeinde zu einer Fortsetzung ihrer offenen Kinder- und Jugendarbeit unter „neuen Vorzeichen“.

Mit einem neuen, mobilen Konzept ging „Karibu“ mit einer Mitarbeiterin zum 15.09.2015 an den Start.

Das Konzept sieht bis heute vor, Kinder und Jugendliche in ihren Lebensräumen aufzusuchen, Räume zu geben, die von Jugendlichen gefüllt und gestaltet werden können und eine Atmosphäre zu schaffen, die Jugendliche über kulturelle und soziale Grenzen hinweg ein Miteinander in Vielfalt ermöglicht. Dazu nutzt „Karibu“ im Winter die noch vorhandenen Jugendräume in den Pfarrzentren der Kirchengemeinde und ist mit einem Fahrzeug in den Sommermonaten in den Stadtteilen Lank, Osterath, Strümp, Bösinghoven, und Nierst vor Ort mit Angeboten präsent.

Die Betriebsträgerschaft der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit „Karibu“ wurde zum 01.01.2019 von der kath. Kirchengemeinde Hildegundis von Meer dem „Trägerwerk für kirchliche Jugendarbeit Krefeld e.V.“ mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses übertragen.

Katakombe

Auch das Jugendzentrum Katakombe der evangelischen Kirchengemeinde Osterath unterlag Veränderungen.

Auch hier ging der langjährige Jugendleiter im Frühjahr 2019 in den Ruhestand.

Die Kirchengemeinde entschied sich sehr bewusst für die Fortführung der Offenen Kinder und Jugendarbeit unter ihrem Dach. Die angebotene Jugendarbeit sollte dabei moderner und auch digitaler werden. Die neue Jugendleiterin trat zum 01.07.2019 ihren Dienst an.

Nach einer ersten Eingewöhnungs- und Einarbeitungsphase war es schnell klar, dass die in die Jahre gekommenen Räumlichkeiten dringenden Erneuerungsbedarf zeigten, um überhaupt eine ansprechende Umgebung für jugend- und zeitgemäße Angebote darzustellen.

Diese umfangreichen Renovierungs- und Sanierungsarbeiten laufen seit Frühjahr 2020 - durch Corona hat sich der gesamte Zeitplan hier allerdings erheblich verzögert. Die Fertigstellung erfolgte im Frühjahr 2021.

Oase

Das Jugendzentrum der kath. Kirchengemeinde St. Mauritius & Heilig Geist hat seine Kinder- und Jugendarbeit während der letzten 4 Jahre fortgesetzt. Insbesondere die Ferienfreizeiten erfreuen sich bei Kindern und Eltern großer Beliebtheit – die Angebote sind meist ein Jahr im Vorlauf schon ausgebucht.

Ende des Jahres 2018 wurden dem Jugendamt Pläne der Kirchengemeinde mitgeteilt, das bestehende (sanierungsbedürftige) Gemeindezentrum, in dem sich auch das Jugendzentrum „Oase“ befindet, abzureißen und an gleicher Stelle einen Neubau zu errichten.

Die bisher der Verwaltung bekannt gewordenen Neubaupläne enthalten zukünftig keine Räume mehr für ein Jugendzentrum mit offenen Angeboten. In einem Gespräch mit der Kirchengemeinde im Sommer 2020 wurde der Stand der Planungen seitens der Kirchengemeinde mitgeteilt.

Nach derzeitigem Stand (August 2021) plant die kath. Kirchengemeinde St. Mauritius & Heilig Geist den Abriss in der zweiten Jahreshälfte 2022. Aufgrund der Corona Krise und den Auswirkungen der Flutkatastrophe im Juli 2021 mit den sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen für das Bistum ist der bisherige Zeitplan allerdings in Frage gestellt.

Die Jugendhilfeplanungen zur Kinder- und Jugendarbeit müssen daher insbesondere auch im Hinblick auf die Situation der offenen Kinder- und Jugendarbeit speziell im Stadtteil Büberich geführt werden.

(s. auch Kap. „Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“)

Arche Noah Meerbusch e.V.

Die Arche Noah leistet als Jugendfarm und Streichelzoo seit vielen Jahren tiergestützte pädagogische Arbeit im Stadtteil Büberich-Süd.

Für die pädagogische Arbeit erhält die Arche Noah seit vielen Jahren städtische Zuschüsse.

Aufgrund des zunehmenden Alters der Gründerin und Leiterin der Arche Noah wurde im Jahr 2019 die Einrichtung einer Betriebsleiterstelle durch einen Personalkostenzuschuss der Stadt Meerbusch ermöglicht. Die Arbeit der Arche Noah kann so engagiert fortgesetzt werden.

Abenteuerspielplatz der Stadt Meerbusch

Der Abenteuerspielplatz Meerbusch erfuhr in den Jahren 2014 – 2016 eine moderate Neuausrichtung, durch einen Wechsel in der Einrichtungsleitung. Eine ökologische Grundausrichtung des Platzes durch den eigenen Anbau von Kräutern und Gemüse sowie die Hinführung der Kinder zu gesunder Ernährung bestimmen jetzt neben dem „klassischen“ Bauprogramm mit Holz und weiteren, meist recycelten Altmaterialien, den Alltag des Platzes.

Durch die Mitte 2019 hinzugekommene halbe Stelle einer weiteren Fachkraft können den Kindern zusätzliche Angebote gemacht werden. In allen Schulferien werden gezielte Ferienaktionen für die „Platzkinder“ angeboten.

Seit Mitte des Jahres 2020 gibt es zusätzlich wieder tiergestütztes päd. Angebot: Kaninchen und Meerschweinchen als Platztiere, deren Versorgung auch Aufgabe der Kinder ist.

Als Freiluftangebot hat der Abenteuerspielplatz trotz oder evtl. auch mit den Corona-Einschränkungen neue Zielgruppen erreicht. Schulen auch aus den umliegenden Städten machen z.B. ihre Klassenausflüge zum Platz.

Durch die im Frühjahr 2021 mit viel jugendlicher Eigenleistung neu installierte Skater-Mini-Ramp, die seit ihrer Freigabe stark besucht ist, können auch neue Zielgruppen erschlossen werden.

Mobiler Jugendsozialarbeiter

Der Einsatz eines im Jugendamt verorteten Mobilen Jugendsozialarbeiters erfolgt seit Mai 2019. Der Mobile Jugendsozialarbeiter stärkt die niederschwellige Präsenz des Jugendamtes in der Öffentlichkeit in Meerbusch und soll dabei vor allem für Jugendliche Ansprechpartner sein.

Die Mobile Jugendsozialarbeit ist für Jugendliche im gesamten Meerbuscher Stadtgebiet zuständig und wird seit 01.10.2021 von einer männlichen und einer weiblichen sozialpädagogischen Fachkraft in Vollzeit geleistet. Jeweils ca. 10 Stunden der wöchentlichen Arbeitszeit entfallen dabei auf Tätigkeiten auf dem Abenteuerspielplatz.

Mit diesem Ansatz können informelle Gruppen im Stadtgebiet an ihren Treffpunkten aufgesucht und diese ansonsten nicht oder nur schlecht für die Jugendarbeit erreichbaren Jugendlichen in Angebote eingebunden werden. Es können den Jugendlichen und jungen Erwachsenen Gesprächs- und Kontaktangebote gemacht werden, die ihnen vielseitige Unterstützung, Hilfe und Orientierung bieten können. Es werden zudem die verfügbaren neuen Medien genutzt, um mit der Zielgruppe in den Austausch zu gehen. Hierüber erschließen sich neue Nutzergruppen für Angebote der Jugendarbeit.

Partizipation wird durch die mobile Jugendsozialarbeit rege gelebt: Kinder und Jugendliche haben einen konkreten Ansprechpartner und wissen, an wen sie sich mit ihren Anliegen wenden können. Daraus resultierend wurden in den letzten 2 Jahren folgende (größere) Aktionen und Projekte mit Jugendlichen umgesetzt:

- Umgestaltung der Skateanlage Wittenberger Straße
- Erstes Treffen mit interessierten Jugendlichen zur Schaffung von Strukturen der Jugendbeteiligung
- Einrichtung eines Instagram Accounts „meer.street.home“ (429 Abonnenten, Stand 27.10.2021)
- Mediationstreffen mit Anwohnern bzgl. Unruhen am Streetballplatz in Osterath
- Umgestaltung der Skateanlage am Fouesnant Platz in Strümp mit Jugendlichen und gemeinsame Aufräumaktion
- Skateunterricht in der Unterkunft Fröbelstr./ Kooperation mit Karibu
- Beteiligung an U16-Wahl/ U18 Wahl
- Graffiti Projekt auf dem Abenteuerspielplatz
- Schnittstelle zwischen Jugendlichen und Stadt zur Realisierung eines Containers in Lank für die dortige Slopestyle Anlage
- „Projekt Land in Sicht“ auf dem Abenteuerspielplatz
- Online Scooter Contest mit 10 Teilnehmern
- Online Skate Contest mit 8 Teilnehmern
- Einrichtung eines kleinen Tonstudios für RAP-Projekt, wegen Corona war die Nutzung bis September 2021 untersagt

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten sowohl in 2020 als auch zu Beginn des Jahres 2021 viele Angebote nur zum Teil bzw. auch gar nicht stattfinden, da der Präsenzbetrieb in der Jugendarbeit vollständig untersagt war bzw. einzelne Angebote nicht zulässig waren.

2. Entwicklungen in den Förderrichtlinien

In einzelnen Bereichen der Förderrichtlinien kam es während der Laufzeit zu Änderungen. Da der Kinder- und Jugendförderplan Planungssicherheit für die Freien Träger auch in finanzieller Hinsicht bieten soll, stellen alle Veränderungen ausschließlich Verbesserungen dar und wurden durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Durch die Beschlüsse wurden konkrete Beträge in den Fördersätzen erhöht oder die Richtlinien an aktuelle Entwicklungen angepasst. Dies geschah in enger Abstimmung mit den Trägern oder

aufgrund von Anträgen des Stadtjugendringes Meerbusch, als Vertreter der Jugendeinrichtungen und Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss.

Folgende Verbesserungen sind während der Laufzeit beschlossen worden:

- Schulungen: Wegfall des Tageshöchstbetrages, Förderung grundsätzlich 75 % ab 2019
- Außerschulische Jugendbildung von 6,50€/Tag/TN auf 9€/Tag/TN ab 2020
- Arche Noah: zusätzlich ab 2019 Personalkostenförderung für eine Einrichtungsleitung 83%/ auf 85% ab 2021
- Programmkosten Offene Jugendarbeit ab 2019 von 4.258€ auf 5.500€ Häuser/ 6.000 € mobile Jugendarbeit
- Jugendpflegefahrten: Regelbetragsförderung von 4 €/Tag/TN auf 6 €/Tag/TN ab 2021
- Jugendpflegefahrten: Sonderförderung von 5 €/Tag/TN auf 8 €/Tag/TN ab 2021
- Jugendpflegefahrten: Anerkennung u. Förderung von Stornierungskosten ab 2021

3. Jugendverbandsarbeit

Die Jugendverbandsarbeit der letzten Jahre ist in Meerbusch durch 3 größere Verbände geprägt. Dies sind die Jugendfeuerwehr und die Lanker Pfadfinder mit jeweils rd. 85 Mitgliedern und „Das Junge Netz“ als Pfarrjugend der kath. Kirchengemeinde St. Mauritius & Heilig Geist mit ca. 70 Mitgliedern. In diesen drei Verbänden wird Jugendverbandsarbeit sehr aktiv gelebt.

Rege Jugendarbeit gibt es auch in den Schützenvereinen. Diese treten seit einigen Jahren allerdings nicht mehr als Jugendverbände auf und erhalten auch keine städt. Förderung mehr.

Eine kleinere private Initiative hat sich im Ortsteil Nierst durch den Bürgerverein Nierst gebildet und bietet unter dem Namen „Kinder- und Jugendarbeit Nierst“ ein inzwischen beträchtlich gewachsenes Angebot vor Ort. Die Initiative wird vom Jugendamt unterstützt und beraten. Um die Initiative auch finanziell zu unterstützen, hat der Jugendhilfeausschuss im Jahr 2018 beschlossen, diese Arbeit analog der Förderung der Jugendverbände zu fördern.

Eine im Sommer 2020 gegründete Initiative „Landjugend Meerbusch“ hat erste Schritte zur Gründung eines neuen Jugendverbandes unternommen. Hier bleibt es abzuwarten, was sich aus diesen Anfängen entwickeln wird. Die aktiven Personen werden durch das Jugendamt im weiteren Prozess unterstützt und beraten.

4. Jugendschutz

Die zum Ende 2013 unterzeichnete und im Kinder- und Jugendförderplan 2016 – 2020 dargestellte Vereinbarung des Landrates und aller Bürgermeister im Rhein-Kreis Neuss zur Alkoholprävention wird bis heute umgesetzt. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt läuft in Meerbusch äußerst unkompliziert und erfolgreich, regelmäßig stattfindende Jugendschutzkontrollen werden immer gemeinsam durchgeführt.

Die Anstrengungen, den übermäßigen Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen bei allen Festveranstaltungen zu reduzieren bzw. zu verhindern zeigen sich erfolgreich.

Das „Prevent-Mobil“ der Caritas Suchtberatung Neuss ist bei einigen Veranstaltungen im Einsatz und bietet Jugendlichen alternative Getränke und Aufklärung über Sucht und Alkohol an.

Die Hinweise oder Beschwerden aus der Bevölkerung über betrunkene, lärmende oder gar pöbelnde Jugendliche im Zusammenhang mit großen Veranstaltungen wie Karneval oder Schützenfesten, wurden deutlich reduziert.

Jugendliche nehmen die „Jugendschutzkontrollen“ nicht immer nur als „lästig“ oder „stressig“, sondern zum Teil auch als hilfreiche Unterstützung war, denn es ist dadurch verlässlich jemand vor Ort, den sie bei Problemen oder in unklaren Situationen ansprechen können.

Die Jugendschutzkontrollen unterlagen nach Karneval 2020 den Corona-Einschränkungen. Großveranstaltungen wurden ab März 2020 komplett abgesagt, Jugendschutzkontrollen fanden nicht mehr statt. Auch die sonstigen Veranstaltungs- oder Anlassunabhängigen Jugendschutzkontrollen – z. B. am Rhein oder auf Kinderspielplätzen – mussten ausgesetzt werden, da die Kapazitäten des Ordnungsamtes und der Polizei dies neben den Coronabedingten Einsätzen nicht zuließen. Der Jugendschutz wurde durch Ordnungsamt und Polizei selbstverständlich im Einzelfall sichergestellt.

Sobald die Situation es zulässt, sollen die gemeinsamen Jugendschutzkontrollen wieder aufgenommen werden.

Corona

Im März 2020 kam mit der Corona-Pandemie eine besondere, allen Menschen sehr viel abverlangende Herausforderung. Diese Situation hat alles bisher Bekannte und Gewohnte auf den Kopf gestellt und erfordert von den Menschen – insbesondere aber auch von den jungen Menschen – sehr viel Flexibilität, Einschränkungen, Anpassungen und auch Entbehrungen. Die vielfachen Einschränkungen der Corona-Pandemie setzen auch der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit stark zu.

Von jetzt auf gleich brach den jungen Menschen der Großteil ihrer außerschulischen Betätigung wie etwa Sportvereine, Jugendverbände oder Jugendzentren weg. Sie konnten ihre Freundschaftsnetzwerke nicht mehr pflegen, ihr Engagement in diesen Einrichtungen war nicht mehr möglich.

In den „Lockdowns“ und auch danach, waren Präsenz-Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vollständig untersagt. Innerhalb kürzester Zeit waren die Jugendleiter*innen der Jugendzentren gefordert, den Besucherinnen und Besuchern ihrer Einrichtungen alternative Angebote zu bieten.

Dies konnte durch sehr viel Engagement und den Einsatz vieler Ehrenamtler*innen sehr schnell umgesetzt werden. Alle Jugendeinrichtungen, die mit hauptamtlichen Kräften betrieben werden, haben ihre Online-Präsenz ausgebaut und bieten über die diversen Kanäle – von Homepages über Whats-App-Gruppen, *facebook*, *instagram* bis hin zu digitalen Öffnungszeiten der Jugendzentren auf der Plattform *discord* – vieles für Kinder und Jugendliche an.

Die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in Meerbusch haben so die Erreichbarkeit der Fachkräfte vor Ort, durch Telefon und Mail sowie durch die digitalen Beratungs- und Freizeitangebote, gewährleistet.

Die Jugendzentren halten den Kontakt zu vielen ihrer Nutzerinnen und Nutzer aufrecht – es sind darüber auch neue Teilnehmer erschlossen worden. Aber natürlich gingen auch Jugendliche auf diesem Weg „verloren“.

Darüber hinaus gab es Bastel- und Spielangebote, die man sich in Form von zusammengestellten „Tüten“ kontaktlos abholen konnte.

Alle Jugendleiterinnen und Jugendleiter sehen positive Gestaltungsmöglichkeiten in den Online-Angeboten – geben aber auch an, dass intensive und vertrauensvolle Beziehungsarbeit nur im persönlichen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen erfolgreich praktiziert werden kann. Nach der Coronazeit wollen alle Jugendeinrichtungen einen Teil der digitalen Angebote auf jeden Fall beibehalten und auch weiterentwickeln, freuen sich aber vor allem sehr auf persönliche Begegnungen.

Auch in den Jugendverbänden wurde schnell auf die Situation reagiert. Die ehrenamtlich tätigen Gruppenleiter*innen versuchten, ihre Gruppenkinder über digitale Medien zu erreichen und den Kontakt so zumindest zu halten. Neben den Online-Kontakten gab es Angebote, dass Kinder sich kontaktlos z.B. „Bastel-Tüten“ oder komplette Back-Sets mit allen Zutaten und Rezept abholen konnten. Kinder im Lockdown haben diese Angebote sehr gerne und sehr rege angenommen.

Im Sommer 2020 fanden vorsichtige, jedoch stark reglementierte Öffnungen von Jugendeinrichtungen und von Angeboten der Jugendverbandsarbeit statt.

Was diesen Angeboten – so wertvoll sie auch waren – allerdings fehlte, war die Leichtigkeit der Vor-Corona-Zeit. Spontan vorbeikommen war oft nicht möglich. Für jedes Angebot musste man sich anmelden und es gab nur wenige verfügbare Plätze. Das Wesen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit „einfach vorbeikommen und mitmachen“ stand Kopf.

Im Dezember 2020 war es auch mit diesen kleinen Öffnungen wieder vorbei. Jugendarbeit in Präsenz wurde wieder vollständig untersagt.

Diese schwierige Situation stellte sich bis Ende Mai 2021 so dar. Die Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche sind erst seit 28. Mai 2021 wieder zulässig und hängen in Art, Umfang und zulässiger Personenzahl von der jeweiligen Coronasituation ab, in der sich die Kommune bzw. das gesamte Bundesland gerade befindet.

Bei den Kindern und Jugendlichen kann inzwischen eine Art „Digitale-Müdigkeit“ beobachtet werden, da sie durch Distanzunterricht und Online-Freizeitangebote kaum noch persönlichen Austausch hatten und ihnen die hiermit einhergehenden Anreize und Erfahrungen fehlten.

Sie verbrachten einen Großteil des Tages zuhause, ohne persönliche Kontakte zu Personen außerhalb der eigenen Familie. Ebenso fehlte es ihnen an Frei- und Bewegungsräumen, die sie innerhalb ihrer Peergroup verbringen konnten.

Seit es wieder Öffnungen der Einrichtungen und Angebote in Präsenz geben darf, sind die haupt- und ehrenamtlich tätigen Jugendbetreuer damit beschäftigt, die jeweiligen Regelungen der aktuellen Corona-Verordnungen umzusetzen und entsprechende Angebote zu machen.

Viel Einsatz ist erforderlich, weggebrochene Strukturen wieder neu aufzubauen und die Zielgruppe in kleinen Schritten wieder zurück zu gewinnen.

Die gesamte Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch hat schnell und unkompliziert auf die Coronasituation geantwortet und die Botschaft lautete immer: „Wir sind weiter für euch da!“

Für alle Formen der geleisteten Kinder- und Jugendarbeit in der Coronazeit sei an dieser Stelle allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen recht herzlich gedankt.

Schwerpunkt
Politische Partizipation und politische Bildung in Meerbusch

SGB VIII § 8 Absatz 1:

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen

SGB VIII § 11 Absatz 1:

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Auch in Meerbusch ist die Beteiligung junger Menschen den Verantwortlichen in der Jugendarbeit, Politik und Verwaltung ein wichtiges Anliegen.

Mögliche Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen und/oder Verfahren können sein:

Kinder-/Jugendforen, Kinder-/Jugendkonferenzen, Kinder-/Jugendparlamente oder -räte

Die verschiedenen Formate unterscheiden sich jeweils aufgrund ihrer strukturellen Verankerung in den Abläufen der jeweiligen Einrichtungen (Kitas, Schulen, Jugendzentren etc.) und ihrer thematischen Ausrichtung.

Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche

Offene Beteiligungsformen

Bei offenen Beteiligungsformen besteht für eine möglichst große Anzahl an Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, Anregungen und/ oder Forderungen zu sammeln und diese direkt an die Politik heranzutragen. Geeignete Methoden dafür sind z.B. Kinder- und Jugendforen oder Kinder- und Jugendkonferenzen.

Repräsentative Beteiligungsformen

Zu den Formen der repräsentativen Jugendbeteiligung gehören Kinder- und Jugendparlamente oder Jugendräte. Kinder- und/ oder Jugendliche werden von Gleichaltrigen als Delegierte gewählt und wirken über einen festgelegten Wahlzeitraum in ihrer jeweiligen Kommune nach dem Vorbild der parlamentarischen Vertretung von Erwachsenen mit.

Projektbezogene Beteiligungsformen

In projektbezogene Beteiligungsformen können interessierte Kindern und Jugendlichen an Projekten oder an einem konkreten Vorhaben mitwirken. Offene Projekte umfassen einen begrenzten Projektzeitraum. Kinder und Jugendliche können Beteiligung in einzelnen Handlungsfeldern erproben. Diese Form bietet sich insbesondere für spezielle Vorhaben, z.B. die Spielplatzplanung an.

Es gilt stets zu beachten, dass die Anwendung eines solchen Beteiligungsformates passgenau auf die Gegebenheiten und spezifischen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen vor Ort angepasst werden muss. So kann die Beteiligung nur dauerhaft erfolgreich sein, wenn der Sinn und der Gewinn für alle Seiten nachvollziehbar und erreichbar sind. Wird eine Beteiligungsform sozusagen „top down“ auf eine Zielgruppe „übergestülpt“ ohne die Interessenlagen der Kinder und Jugendlichen vor Ort zu kennen bzw. zu erfragen, so kann dies nur dazu führen, dass das eigentliche Ziel politischer Partizipation möglichst **vieler** Kinder und Jugendlicher verfehlt wird. Es ist also stets die Aufgabe der JHP, zunächst vorhandene Bedarfe zu ermitteln: Wer soll beteiligt werden? Wie? Wann? Warum?

UN Kinderrechtskonvention, im „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ werden Mitbestimmungsrechte von Kindern festgelegt:
Artikel 12 — Berücksichtigung des Kindeswillens
Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Leitlinie:
Partizipation ist die Grundlage einer eigenständigen Jugendpolitik

Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen an kommunalen Entscheidungsprozessen stellt sowohl das Ziel als auch den Grundsatz des sozialpädagogischen Handelns in Meerbusch dar.

Indem Kindern und Jugendlichen möglichst häufig auf unterschiedlichste Arten die Möglichkeit zur Beteiligung geboten wird, desto besser werden sie sich in ihrer Lebenswelt/ ihrem Sozialraum zurecht- und ihre eigene Stimme finden. Nur, wenn Jugendliche die Erfahrung machen, dass diese Stimme zählt, werden sie das Gefühl haben, über die wichtigen Dinge in ihrem Umfeld mitentscheiden zu können.

Der Grundpfeiler der politischen Partizipation und Bildung von Kindern und Jugendlichen besteht sozusagen aus einer **Perspektivenumkehr**: Nicht die Erwachsenen ermöglichen es den jungen Menschen, sich zu beteiligen, sondern sie selbst sollen dazu in die Lage versetzt werden, eigene Bedarfe vorzubringen. Dafür werden die Erwachsenen beauftragt, die Rahmenbedingungen für deren Umsetzung zu setzen. Nicht der Erwachsene „formt“ die Beteiligung der Jugendlichen, sondern sie selbst formulieren anlass- und lebensphasenbezogene Bedürfnisse.

Exkurs**Die Entwicklung des Spielplatzkonzeptes 2030 als Beispiel gelungener Partizipation**

2017 haben rund **1.200** Kinder an der Entwicklung des Spielplatzkonzeptes 2030 mitgewirkt. Die Kinder aus Kindertageseinrichtungen und aus der Ganztagsbetreuung der Grundschulen haben als „Forscher“ Spielplätze besucht und anhand eines Auswertungsbogens untersucht und bewertet. Ihre Ergebnisse und Anregungen wurden in die politischen Beratungen zum Spielplatzkonzept 2030 einbezogen. Die jeweilige Beteiligung der Kinder und Anwohner des Wohn-Umfeldes beim Neubau eines Spielplatzes oder der Umgestaltung bzw. Sanierung eines vorhandenen Spielplatzes, ist im Spielplatzkonzept festgeschrieben.

- Die Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bzw. der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist es dabei, die jungen Menschen dabei zu unterstützen. Dies zu erreichen, ist das Ziel einer eigenständigen Jugendpolitik der Stadt Meerbusch.

In Meerbusch bestehen mit projekthaften Beteiligungsformen in der Kinder- und Jugendarbeit sehr gute Erfahrungen.

Jugendeinrichtungen

In allen Jugendeinrichtungen gibt es jugendliche Betreuer, die sog. „Teamer“, die meist aus den eigenen Kinderreihen hervorgegangen sind und die sich für die Einrichtung engagieren. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten mit – das ist gelebte Partizipation!

Stadtranderholung

Bei der Stadtranderholung des Jugendamtes gibt es jährlich den AK der Betreuer, der sowohl das Thema als auch die Gestaltung der Maßnahme „vor Ort“ entwickelt.

Busbegleiter

Seit vielen Jahren gibt es in Meerbusch das Projekt „Busbegleiter“, das gemeinsam von der Stadt, der Kreispolizeibehörde Neuss und dem Verkehrsunternehmen „Rheinbahn“ durchgeführt wird. Ziel ist es, die Sicherheit auf dem Schulweg zu erhöhen, indem die Schüler Streitigkeiten untereinander schlichten, Zivilcourage zeigen und **selbst** für eine friedliche Atmosphäre im Bus sorgen. Das Projekt lebt von motivierten Jugendlichen, die sich jedes Jahr für dieses verantwortungsvolle Ehrenamt zur Verfügung stellen. Die Schülerinnen und Schüler werden in alle Entscheidungen der Projektleitung einbezogen und ihre Vertreter nehmen an allen Sitzungen der Steuerungsgruppe gleichberechtigt teil. Bis 2019 absolvierten insgesamt **693 Schüler** die Ausbildung.

Jugendverbände

In der Gesamtheit der Jugendarbeit sind die Jugendverbände die klassischen Orte, an denen demokratische Strukturen, Selbstorganisation und Partizipation gelebt werden.

Kinder und Jugendliche gestalten die Arbeit für die Zielgruppe, die sie selbst darstellen. Kinder und Jugendliche werden durch die Jugendverbandsarbeit befähigt, Verantwortung in und für eine Gemeinschaft zu übernehmen und demokratische Entscheidungen zu treffen.

U18-Wahl / U16-Wahl

Bei der im Jahr 2017 zur Bundestagswahl durchgeführten „U18-Wahl“ wurde eine besondere Form der Politischen Bildung in allen Meerbuscher Schulen angeboten. Alle Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren in den weiterführenden Schulen und in den Jugendeinrichtungen konnten 10 Tage vor der „echten“ Bundestagswahl wählen gehen. Im Vorfeld dieser Wahlsimulation für die Zielgruppe der noch nicht wahlberechtigten Jugendlichen von 15 – 17 Jahren, wurden in den

Jugendeinrichtungen und Schulen die Chancen der Demokratie und der Beteiligung mit den Jugendlichen thematisiert, das Interesse für Politik und politische Prozesse geweckt. Die Jugendlichen waren zahlreich aktiv an der Ausrichtung der U18-Wahl beteiligt, stellten Wahlvorstände und Beisitzer und leisteten die Auszählung der Wahlergebnisse. Viele Jugendliche berichteten hinterher, dass sie es interessant fanden, wie wählen denn „in echt“ funktioniert.

Zur Kommunalwahl 2020 wurde eine U16-Wahl für noch nicht wahlberechtigte 14- und 15-jährige Kinder und Jugendliche ausgerichtet. Aufgrund der Coronasituation war eine Beteiligung der Schulen nicht möglich, es gab es digitale Interviews mit den Bürgermeister-Kandidaten im Vorfeld. In der Wahlwoche konnten Kinder und Jugendliche in den Jugendzentren ihre Stimme abgeben.

Kommunalpolitisches Praktikum

Durch das kommunalpolitische Schülerpraktikum, das Ende 2018 erstmals von der VHS Meerbusch durchgeführt wurde, konnten junge Menschen einen Einblick ins politische Leben der Stadt bekommen. Die TeilnehmerInnen hatten die Möglichkeit, die Abläufe in Rathaus und Verwaltung besser kennenzulernen, sich mit Politikern auszutauschen, die Bedeutung des Netzwerks zu erkennen und ein Demokratieverständnis zu entwickeln bzw. dieses zu stärken. Sie bekamen die Gelegenheit, sich selbst mit ihren Ideen und Vorstellungen einzubringen, Fragen zu stellen, Kritikpunkte zu benennen, Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten und zu erfahren, dass sie als Bürger einiges bewegen können und als Teil der Gesellschaft für diese mitverantwortlich sind.

Digitales Engagement

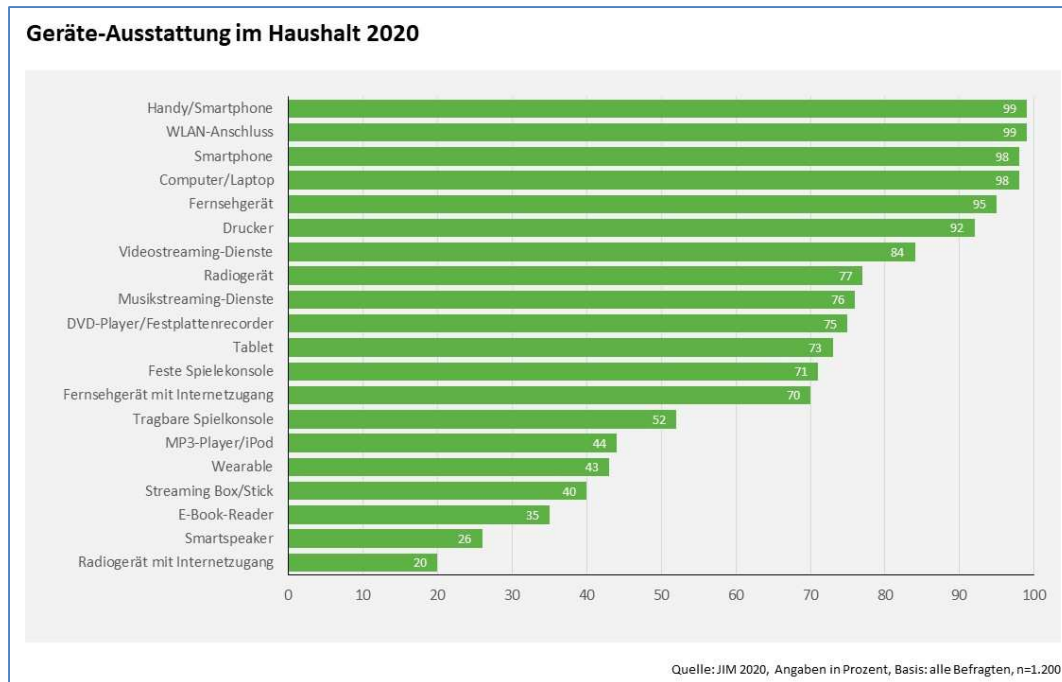
Ein weiteres, überaus aktuelles Format für eine eigenständige Jugendpolitik bzw. die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist das Engagement von Jugendlichen anhand von digitalen Medien. Ehrenamtliches Engagement von Jugendlichen erfolgt in der heutigen Zeit laut des 3. Engagementberichtes des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu einem großen Teil über digitale Medien. Das Internet wird damit für Kinder und Jugendliche zu einem „gleichberechtigten Aktionsraum“ (3. Engagementbericht BFSFJ 2020, S. 7) für soziales Engagement

Auch der 16. Kinder- und Jugendhilfebericht der Bundesregierung konstatiert: „Die Gesellschaft, in der junge Menschen aufwachsen, hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Sie wird komplexer und sie vernetzt sich global und digital. Das stellt auch die demokratische Bildung vor neue Herausforderungen, wenn sie junge Menschen aus allen sozialen Milieus und Lebensbezügen erreichen und unterstützen will.“ (16. Kinder- und Jugendhilfebericht 2020, S. 7)

Medienausstattung und –nutzung von Kindern und Jugendlichen laut JIM und KIM:

Statistische Untermauerung dieser Aussagen lassen sich auch in der aktuellsten JIM-Studie finden.¹ So zeigt sich (s. Graphik unten), dass im Jahr 2020 von 1.200 befragten Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren 99 % ein Handy bzw. sogar Smartphone (98%) besitzen. Ebenso viele Jugendliche besitzen einen WLAN-Anschluss. So zeigt sich, dass die Inanspruchnahme von digitalen Medien sowie die Nutzung des Internets unter den befragten Jugendlichen weit verbreitet ist.

¹ Feierabend, Sabine et al.: JIM-Studie 2020. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Stuttgart 2020.



Geräte-Ausstattung im Haushalt 2020

Auch die aktuellste KIM-Studie von 2018 zeigt, dass 98 % von 1.231 befragten Kindern zwischen 6 und 13 Jahren einen Internetzugang besitzen, 97 % bereits ein Handy/Smartphone.²

6 – 13 Jährige Befragte	12- 19- Jährige Befragte
98 % besitzen einen Internetzugang	99 % besitzen einen WLAN-Anschluss
97 % besitzen ein Handy oder Smartphone	99 % besitzen ein Handy oder Smartphone

JIM stellte heraus, dass 89 % der befragten Jugendlichen täglich das Internet nutzen und 93 % täglich ihr Smartphone.

² Feierabend, Sabine et al: KIM-Studie 2018. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Stuttgart: 2019.



Zwischenfazit:

So kann zusammenfassend recht eindeutig konstatiert werden:

- Digitale Medien und die Nutzung des Internets beanspruchen einen großen Teil der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 19 Jahren.

Dies bringt gewisse Chancen und auch Risiken mit sich, die für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein Navigationspunkt in der Ausrichtung und Planung ihrer zukünftigen Angebotsstrukturen darstellen müssen.

Exkurs

JIM und KIM Studien des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest

Seit 1998 wird mit der JIM-Studie („Jugend, Information, Multi-Media“) im jährlichen Turnus eine Basisstudie zum Medienumgang der Zwölf- bis 19-Jährigen durchgeführt,

seit 1999 auch ebenfalls regelmäßig eine Basisstudie zum Stellenwert der Medien im Alltag von Kindern (6 bis 13 Jahre) „KIM-Studie“ („Kindheit, Internet, Medien“)

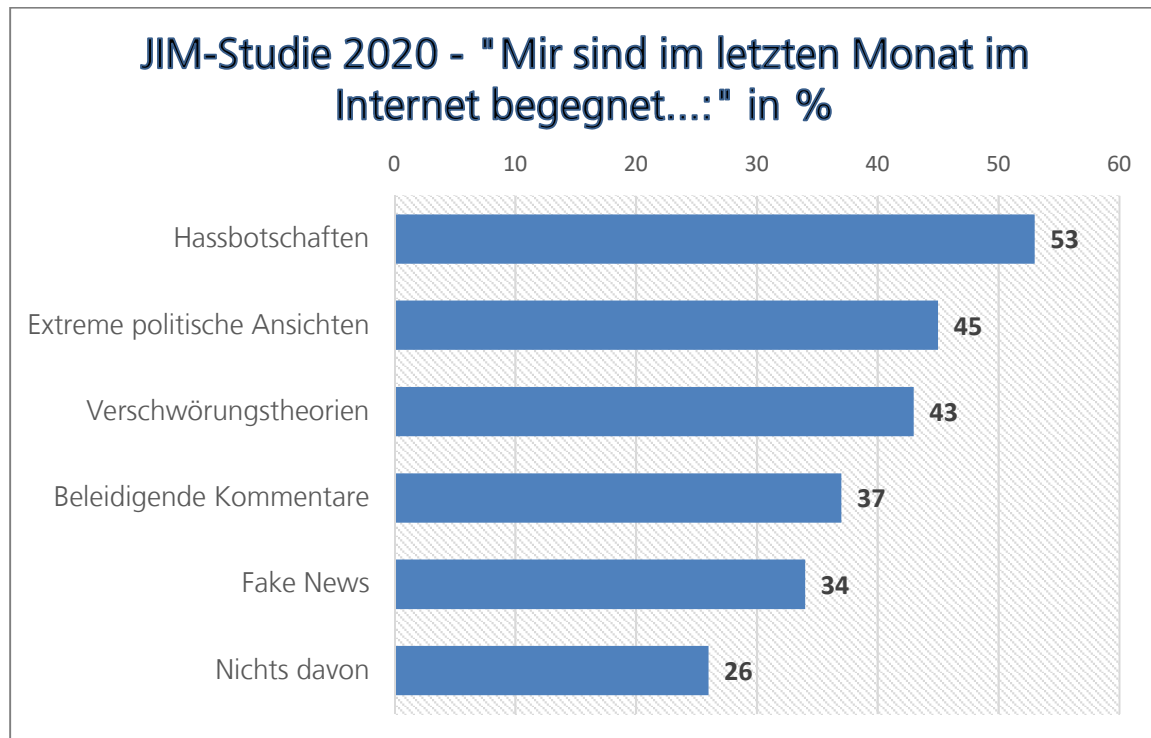
Beide Studien sind als Langzeitprojekte angelegt. So sollen neben einer aktuellen Standortbestimmung einerseits allgemeine Entwicklungen und Trends kontinuierlich abgebildet und dokumentiert werden, gleichzeitig sollen in den einzelnen Untersuchungen spezifische Fragestellungen realisiert werden, um aktuelle Medienentwicklungen aufzugreifen und die sich im permanenten Wandel befindlichen Rahmenbedingungen des Medienangebots und die damit verbundenen Veränderungen adäquat abbilden zu können.

(Quelle: www.mpfs.de)

Im Folgenden sollen einige Chancen aber auch Risiken skizziert werden, die voranschreitenden Digitalisierungsprozesse mit sich bringen:

Risiken bei der Nutzung von sozialen Medien und anderen digitalen Technologien:

Laut der Jugendstudie JIM begegnete 53% aller Befragten Hassbotschaften im Internet innerhalb des Monats der Befragung im Jahr 2020. Immerhin 45% begegneten extreme politische Ansichten und 43% Verschwörungstheorien. (JIM-Studie 2020, S. 63)



Graphik: Eigene Darstellung; Quelle: JIM-Studie 2020; n = 1.200

Digitale Medienkompetenz und somit auch ein differenzierter Umgang mit Hetze und Hassbotschaften im Netz muss sowohl innerhalb als auch außerhalb des Lernortes Schule gefördert werden. Bei der Konzeption neuer Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird daher in Meerbusch auch für post-pandemische Zeiten großer Wert auf Angebote gelegt, die auch in digitaler Form Kompetenzen vermitteln.

Zudem gilt es, zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche aus einkommensschwächeren Familien von der Beteiligung an digitalen Angeboten ausgeschlossen werden. Bereits vor dem Auftreten der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass sich bildungsbezogene Ungleichheiten auch im digitalen Raum abbilden. So kann es zu einem „digital divide“ kommen, der dazuführt, dass Jugendliche ohne Smartphone o.Ä. altersrelevante Trends und Entwicklungsmöglichkeiten nicht miterleben können.

Chancen bei der Nutzung von sozialen Medien und anderen digitalen Technologien:

Insbesondere für Jugendliche in ländlichen Regionen bietet der Zugang zum Internet eine gewisse **Kompensationsmöglichkeit** für politische Beteiligung und Mitgestaltung.

Eine Studie der Sachverständigenkommission des Dritten Engagementberichts (DEB-Studie 2019) fand heraus, dass von 1.006 befragten Jugendlichen 21,9 % nur digital engagiert sind.

Insbesondere in Regionen mit einer eher ländlich geprägten lokalen Infrastruktur wird es somit möglich, sich mit Gleichgesinnten auf digitalem Wege auszutauschen.

Die Chancen der sozialen Medien und des Internets liegen demnach darin, sich freier entscheiden zu können, wofür und wann man sich engagiert (vgl. S. 33); es ergeben sich zudem neue Themenfelder für soziale Aktivitäten außerhalb des eigenen Wohnortes (65,3 %).

So muss es das Ziel einer modernen Jugendpolitik sein, digitale Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche als Form des Engagements bzw. der Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen sichtbar zu machen und dauerhaft zu fördern. Ein Beispiel hierfür wären Online-Umfragen als Möglichkeit für breites Feedback oder sog. „Hackathons“ (vgl. S. 8)

Exkurs

„Hackathons“: „Alternative Bezeichnungen sind „Hack Day“, „Hackfest“ und „codefest“. Ziel eines Hackathons ist es, innerhalb der Dauer dieser Veranstaltung gemeinsam nützliche, kreative oder unterhaltsame Softwareprodukte herzustellen oder, allgemeiner, Lösungen für gegebene Probleme zu finden
<https://de.wikipedia.org/wiki/Hackathon>

digital divide

= stärkere Neigung zu digitalen Technologien in höheren Bildungsgruppen

Jugendliche Gymnasiasten **kommentieren** häufiger politische Inhalte, führen häufiger Diskussionen an

Auch die lokalen Bildungseinrichtungen können das digitale Engagement von Kindern und Jugendlichen ermöglichen und zur Vermittlung demokratischer Bildungsinhalte nutzen.

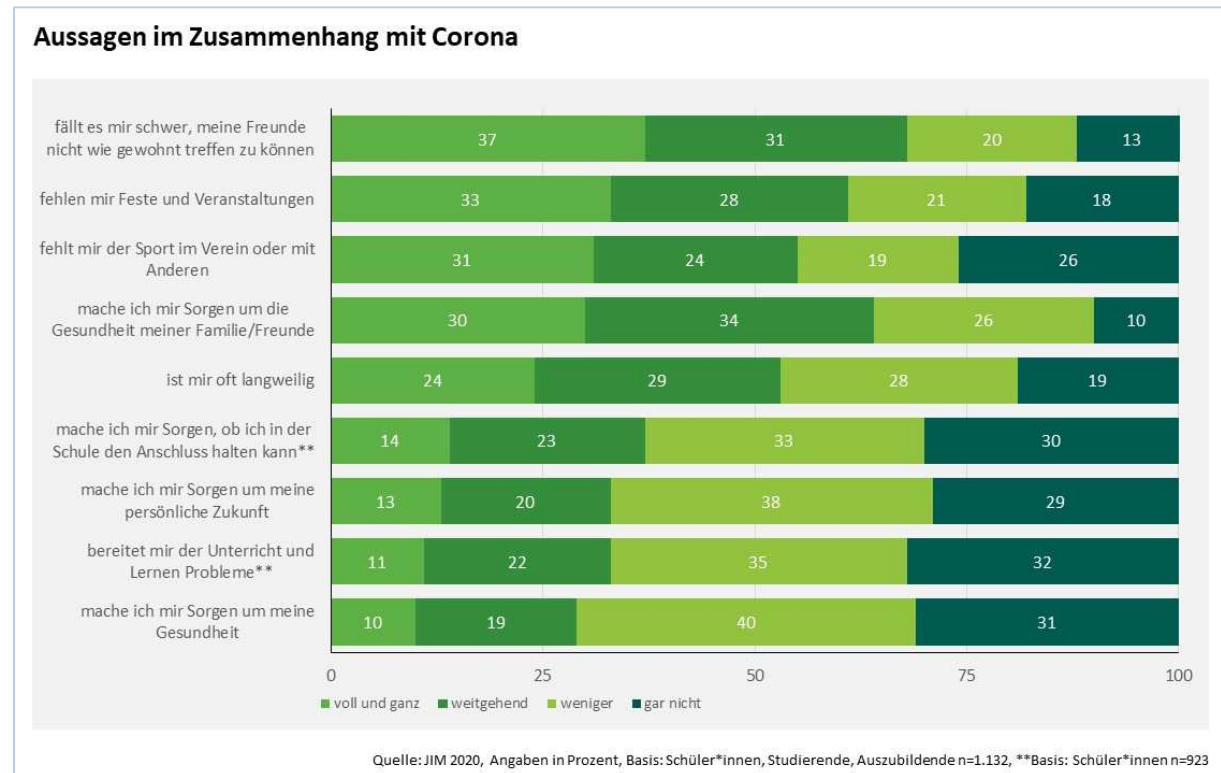
Veränderungen des Freizeitverhaltens von Kindern und Jugendlichen während Corona:

Relevante Erkenntnisse liefert die JIM-Studie auch zum „Lernen während Corona“. Auch dies ist für den Kinder- und Jugendförderplan von größter Bedeutung. So soll es doch stets darum gehen, Veränderungen der Lebensrealitäten der Kinder und Jugendlichen in Betracht zu ziehen, um bedarfsorientierte Angebote vorzuhalten.

Aufgrund der vorherrschenden pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen verlagerte sich bereits 2020 nicht nur das schulische Lernen sondern damit einhergehend auch ein großer Teil des sozialen Lebens von Schülern in den digitalen Raum.

68% der befragten Jugendlichen gaben an, dass ihnen das Treffen von Freunden „voll und ganz“ oder „weitestgehend“ fehlt. Es ist davon auszugehen, dass die sozialen Medien in diesem Zusammenhang eine noch größere Rolle spielen, um Kontakte aufrechtzuerhalten, die bisher „analog“ in Schule, Vereinen, auf öffentlichen Plätzen, in sozialen Einrichtungen oder bei privaten Treffen Zuhause stattfinden konnten.

68% der Jugendlichen fällt es schwer, sich nicht wie gewohnt mit Freunden treffen zu können



Insbesondere zu Zeiten von Corona erweist sich die Verlagerung der Angebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den digitalen Raum als gute Möglichkeit, um in Kontakt zu bleiben.

So fanden digital ausgerufene Wettbewerbe zu von den Jugendlichen selbstgedrehten Skatervideos, digitale Treffen zum gemeinsamen Videospielen oder digitale Öffnungszeiten der Jugendzentren zum „quatschen“ sehr guten Anklang. Zudem wurde den Jugendlichen Meerbusch z.B. die Möglichkeit geboten, sich im Vorfeld zu den Kommunalwahlen in 2020 über digital veranstaltete Interviews über die zur Wahl stehenden Kandidaten zu informieren und Fragen zu stellen.

Zwischenfazit:

Es gilt zukünftig, auch nach der Pandemie, diese Angebote als eine zusätzliche Teilhabemöglichkeit für Kinder und Jugendliche aufrechtzuerhalten. Dabei soll es jedoch stets um eine ausgewogene Balance zwischen analogen und digitalen Angeboten gehen.

- Gerade durch die extremen Belastungen der Corona-Pandemie und den vielfach erfolgten digitalen Distanzunterricht, hat sich bei vielen Kindern und Jugendlichen eine „digitale Müdigkeit“ ausgebreitet. Es muss daher zunächst eine Reduktion der digitalen Formate

und eine Reaktivierung der „analogen“ persönlichen Begegnungen in der Kinder- und Jugendwelt erfolgen.

Ist dieses Gleichgewicht zwischen der analogen und digitalen Welt von Kindern und Jugendlichen wieder hergestellt, gewinnen beide Angebotslinien die Bedeutung, die eine ausgewogene Teilhabe benötigt. Es können sowohl jene Jugendlichen erreicht werden, die über einen habitualisierten Umgang mit digitalen Medien verfügen als auch solche, die auf digitalen Wegen nicht erreichbar sind.

Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen braucht kein „entweder oder“ sondern ein „sowohl als auch“! Sie bewegen sich wie selbstverständlich in beiden Welten – und wollen frei entscheiden, wann welche Welt die wichtigere ist.

In dieser Autonomie – die durch unterstützende Angebote der Jugendarbeit gefördert werden soll – liegt eine große Stärke und Chance für alle Kinder und Jugendlichen.

Konkrete Vorgehensweise Partizipation

Leitlinie:

Rahmenbedingungen schaffen – Partizipation aktiv ermöglichen, einfordern und sichtbar machen auf analogen und digitalen Wegen.

Die o.g. Leitlinie ist Auftrag und Ziel zugleich und war zentrales Thema des gemeinsamen Workshops mit Vertretern der Politik, Verwaltung und Stadtjugendring.

Fazit der Veranstaltung:

- Es ist nicht nur der gesetzliche Auftrag, sondern auch das gewollte gemeinsame Ziel, Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und einzubeziehen, sie zu hören und von ihnen ausgehende Anregungen und Bedarfe ernst zu nehmen.
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen soll nicht aus der „Gunst der Erwachsenen“ heraus nach deren Belieben gewährt werden, sondern ist ein Recht der Kinder und Jugendlichen!
- Eine wirkliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann nur gelingen, wenn diese in ihrer unmittelbaren Lebenswelt mit „ihren“ Themen und Anliegen erreicht werden
- Die Jugendphase ist eine eigenständige, besonders schützenswerte Lebensphase, in der die Grundlagen für eine Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gelegt werden.
- Durch die Politik in Meerbusch sollen die jugendpolitischen Rahmenbedingungen zur Entfaltung dieser Entwicklungspotentiale junger Menschen geschaffen werden.

Leitlinie:

Partizipation ist eine Querschnittsaufgabe.

Eine kommunale Beteiligungsstrategie ist ein partizipativer Prozess aller Akteure vor Ort, bei dem Kinder und Jugendliche von Anfang an einzubeziehen sind.

Leitlinie:

Bestehende Kooperationen nutzen und weiterentwickeln.

Bereits vorhandene Strukturen sollen genutzt und weiterentwickelt werden.

Aus fachlicher Sicht, gestützt aus Erfahrungen in anderen Kommunen, soll dabei nicht auf *eine* Methode gesetzt, sondern möglichst verschiedene Wege genutzt werden, um möglichst viele Jugendliche zu erreichen.

Bereits bestehende Kooperationen sollen als „Basis“ der Beteiligungskultur verstetigt und weiterentwickelt werden.

Die Jugendverbände, Jugendeinrichtungen und der Stadtjugendring sollen als „Plattform“ für die Kommunikation mit den Jugendlichen genutzt werden. Auch Sportvereine, die viele jugendliche Mitglieder haben, sollen einbezogen werden.

Leitlinie:

Stadtjugendring stärken, niederschwelliges Finanzbudget bereitstellen.

Die Position des Stadtjugendringes soll gestärkt werden. Über den Stadtjugendring können die ihm angeschlossenen Jugendeinrichtungen und Jugendverbände gut erreicht werden und damit auch die Kinder und Jugendlichen, die in diesen Organisationen aktiv sind.

Ein für kleinere, auch „spontane“ Beteiligungsprojekte leicht zugängliches Finanz-Budget soll über den Stadtjugendring direkt an Jugendliche zur Verfügung gestellt werden.

Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert, damit steht ein sehr niederschwelliges Instrument zur Verfügung, schnell und unkompliziert Dinge umzusetzen.

Leitlinie:

Schaffung eines flexiblen Kinder- und Jugendbüros.
Auch mobile Jugendsozialarbeit benötigt Raum.

Die Kontakte des Mobilien Jugendsozialarbeiters in die Jugendszene sollen genutzt und ausgebaut werden.

Durch den bereits eingeleiteten Entwicklung und Ausbau der „Mobilien Jugendsozialarbeit“, werden Jugendliche im gesamten Stadtgebiet deutlich häufiger in ihren Strukturen aufgesucht, besser erreicht und in der Folge deren Bedürfnislagen besser verstanden und ggf. berücksichtigt. Dabei wirken die Mitarbeiter des FB2 als Multiplikatoren und vernetzen die Peergroups, Interessengruppen etc. auch stadtteilübergreifend.

Doch auch mobile Angebote der Kinder- und Jugendsozialarbeit benötigen „Räume“. Es sollte den Jugendlichen möglich sein den Jugendsozialarbeiter ebenfalls aufzusuchen. Insbesondere in den Wintermonaten sind bestimmte Inhalte wie der Projektaustausch, die persönliche Beratung oder aber eine „Jugendstunde“ nur in geeigneten Räumen möglich.

Der Standort dieser Räume sollte möglichst zentral und gut erreichbar für einen Großteil der Meerbuscher Jugendlichen liegen. Ein Standort z.B. am Dr. Franz-Schütz-Platz oder an der Hallenbadwiese könnte diese Kriterien erfüllen.

Das Raumprogramm sollte mindestens einen Büroraum mit zwei Arbeitsplätzen, einen kleinen Beratungsraum, eine voll eingerichtete Küche (auch für Gruppenangebote) und einen größeren Gruppenraum („Jugendcafé“) vorsehen.

In zahlreichen NRW Kommunen haben sich Kinder- und Jugendbüros oder auch Familienbüros etabliert um die Kommunikation mit dem Jugendamt niederschwellig und unkompliziert zu gestalten.

Darüber hinaus sollen die denkbaren digitalen und analogen Wege weiterentwickelt werden, um mit Jugendlichen in Kontakt zu treten und ihnen die Ansprechpartner (z.B. die Jugendeinrichtungen und Jugendverbände oder mobile Jugendsozialarbeit) bekannt zu machen.

Dabei spielen die sozialen Medien, Messaging-Dienste, Plakate ggf. mit QR-Code beispielsweise an von Jugendlichen viel frequentierten Stellen z.B. in Schulnähe, bis hin zur Information in allen Jugendeinrichtungen und Verbänden eine wesentliche Rolle.

Beispiel**Kinder- und Jugendfragestunde**

Regelmäßig sollen Kinder und Jugendliche dazu eingeladen werden, ihre Ansichten mitzuteilen und ihre Vorschläge in einer eigenen „Kinder- und Jugendfragestunde“ vor Sitzungen – wie bei der üblichen Einwohnerfragestunde – einzubringen. Die Kinder / Jugendlichen können ihre Anregungen damit sofort an die „richtige“ Stelle transportieren – und die Politik könnte diese aufgreifen und den Kindern und Jugendlichen evtl. sofort eine Rückmeldung geben.

Regelmäßige Gesprächsangebote mit dem Jugendamt und politischen Vertretern

Das Jugendamt lädt regelmäßig über die diversen digitalen und analogen Kanäle der mobilen Jugendsozialarbeit, der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit zu informellen Austauschgesprächen. Die dort vorgebrachten oder entstehenden Anregungen werden festgehalten und die entsprechenden Entscheider zur jeweiligen Thematik werden dazugeladen.

Online Befragung Jugendlicher

Als regelmäßiges Online-Format sollen Befragungen zu bestimmten Themen erfolgen und Diskussionsrunden angeboten werden. Dazu sollen die jugendgerechten Kanäle der Mobilen Jugendsozialarbeit der Stadt Meerbusch als auch der Jugendeinrichtungen, des Stadtjugendringes oder der Jugendverbände via Instagram o.ä. genutzt werden.

U16 oder U18-Wahlen

Meerbuscher Kindern und Jugendlichen wird eine regelmäßige Teilnahme an den Projekten „U16-Wahl“ und „U18-Wahl“ zu den jeweiligen Wahlen ermöglicht. Dabei ist eine Kooperation zwischen den weiterführenden Schulen und den Jugendeinrichtungen und Jugendverbänden im Stadtgebiet vorgesehen. Da die grundlegendste und einfachste Form der politischen Teilhabe die Ausübung des Wahlrechts ist, soll hier frühzeitig das Interesse von Kindern und Jugendlichen geweckt werden.

Beispiel: Meer-Check im Stadtteil**Jugendliche checken Meerbusch - ihren Ort! Ihren Stadtteil!**

Was gefällt mir an Meerbusch – (Stadtteil xx)?

Wo gehe ich gerne hin?

Was mache ich gerne in Meerbusch- (Stadtteil xx)?

Aber auch:

Was fehlt mir in Meerbusch - (Stadtteil xx)?

Welcher Ort gefällt mir so gar nicht?

Was kann ich mir an Verbesserung vorstellen?

Welche Vorschläge habe ich, damit es Kindern und Jugendlichen in Meerbusch - (Stadtteil xx) besser gefällt?

All diese Fragen können im Partizipationsprojekt „Meer-Check“ von Kindern und Jugendlichen beantwortet, den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung vorgetragen – und im besten Fall auch in Ergebnisse umgesetzt werden – also z.B. Verbesserungen auf Straßen und Plätzen oder Spielplätzen.

Dazu wird über Presse, Internet, gängige Social-Media-Kanäle, Schulen, Jugendeinrichtungen, Jugendverbände etc. aufgerufen

Die Ergebnisse werden in einer großen Jugendsitzung im jeweiligen Stadtteil vorgestellt – ggfs. nur als Online-Format.

Die Gemeinsamkeit all dieser Formate liegt darin, möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen und diese auch zu ihrer favorisierten Art der Beteiligung zu befragen.

Der sich so herauskristallisierende Weg einer strukturell verankerten, regelmäßigen Beteiligung sollte mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam gegangen werden.

Allzu starre Verfahren und zu komplizierte Strukturen sollten dabei jedoch vermieden werden.

Wichtig ist bei diesem Prozess, der aktiv von Jugendamt und dem Jugendhilfeausschuss begleitet werden muss, dass die Kinder und Jugendlichen die Regeln bestimmen – und ihnen diese nicht von Erwachsenen vorgeschrieben werden.

Förderung der Medienkompetenz

Der digitale Raum soll von den Kindern und Jugendlichen nicht als Bedrohung empfunden werden, sondern als eine Option zur Partizipation.

Digitale Medien sind, wie oben bereits dargestellt, Teil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Das Internet ist mittlerweile eines der bedeutendsten Informations- und Kommunikationsmedien.

Daher muss es Ziel sein, die Förderung der Medienkompetenz für alle Kinder und Jugendlichen in Meerbusch auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen.

Kinder und Jugendliche sollen in der Lage sein, kompetent und eigenverantwortlich mit Medien umzugehen.

Dazu gehört es:

- Medienangebote sinnvoll auszuwählen und zu nutzen
- Eigene Medien gestalten und auch verbreiten zu können
- Medieneinflüsse zu erkennen und aufzuarbeiten
- „Fake News“ erkennen zu können
- Seriöse von unseriösen Angeboten unterscheiden zu können
- Sich aktiv an der Entwicklung der Medienlandschaft beteiligen zu können

Der kompetente Umgang mit digitalen Medien erfordert spezielles Wissen und Kenntnisse zu folgenden **Lerninhalten**:

- Funktionsweise von Algorithmen und Social Bots
- Unterscheidung zwischen Wissenschaft bzw. Qualitätsjournalismus und Desinformation
- Sorgfältige Quellenarbeit und Verbreitung sensibler Daten

Exkurs:

Was sind Social Bots?

"Bot" ist die Kurzform des englischen Begriffs "Robot" für Roboter.

Bots sind Computerprogramme, die automatisiert bestimmte Aufgaben erfüllen.

In sozialen Netzwerken können sie auch menschliche Identitäten in Fake-Accounts vortäuschen.

Quelle: <https://www.bpb.de/252585/was-sind-social-bots>

Welche Institutionen können Medienkompetenzen zielgruppengerecht vermitteln?

Schulen als Lern- und Bildungsorte verfügen über das Potenzial, digitales Engagement im Unterricht erfahrbar zu machen.

Auch in den **Jugendeinrichtungen** in Meerbusch werden mithilfe digitaler Angebote sowohl digitale Kompetenzen gefördert als auch eine altersgemäße Auseinandersetzung mit „aktuellen politischen Themen“ ermöglicht. Die bedarfsorientierte Abstimmung zwischen den Schulen und den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe kann hier die Chance bieten, die Medienkompetenzen der Zielgruppe zu stärken.

Die Angebote der Kinder und Jugendarbeit als informelle Orte des Lernens können Medienkompetenz durch Spiel – Spass – und Spannung, aber auch durch gezieltes zur Verfügung

stellen von Möglichkeiten – auch für Kinder und Jugendliche, die zuhause über keine entsprechende mediale Ausstattung verfügen – ermöglichen und fördern.

Kinder und Jugendliche in einem gesunden Aufwachsen in einer medialen Welt zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern und dabei auch den Risiken exzessiver Mediennutzung vorzubeugen, ist Aufgabe der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit.

In allen Förderbereichen sind daher ausdrücklich auch mediale, digitale Formate förderfähig und werden gleichwertig anerkannt.

Medienrichtlinie

Maßnahmen für eine gelingende Medienarbeit zur Förderung der Medienkompetenz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Medienrichtlinie)

Zum Standard jeder Jugendeinrichtung muss die Ausstattung mit schnellem Internet per WLAN sowie eine ausreichende Anzahl zur Verfügung stehender Endgeräte mit aktueller Software bzw. Apps gehören, damit Jugendliche darüber kompatibel zu ihren eigenen Geräten kommunizieren können.

Die mobilen Endgeräte sollen auch bei Fortbildungsveranstaltungen oder in verschiedenen Angeboten sowie für die Öffentlichkeitsarbeit zum Einsatz kommen.

Auch bei mobilen Einrichtungen sollten digitale Endgeräte genutzt werden können. Der Zugang kann z.B. über das in Meerbusch verbreitete Freifunk-Netz erfolgen.

Jede Jugendeinrichtung soll über entsprechende eigene Internetseiten sowie weitere aktuelle Social-Media-Kanäle (derzeit z.B. Instagram, facebook) ihr Programm und ihre Angebote öffentlichkeitswirksam darstellen.

1. Förderung der Medienkompetenz von Fachkräften

Nur wenn die hauptamtlichen MitarbeiterInnen selbst geübt und vertraut mit allen aktuellen Medien umgehen können, sind sie in der Lage, den Kindern und Jugendlichen entsprechende Kompetenzen zu vermitteln und ihnen mit Rat und Tat auch in Medienfragen zur Seite zu stehen.

Für die hauptamtlichen MitarbeiterInnen sollen daher Fortbildungen angeboten werden zu den Themen:

- Relevante rechtliche Grundlagen
- „Social Media“ Angebote in der Jugendarbeit
- Aktuelle Fragen und Entwicklungen, Nutzung der aktuellen Kanäle
- Methoden und Maßnahmen für die tägliche Arbeit der Jugendarbeit
- Erkennen auffälliger Fehlentwicklungen und diese von altersgerechten Verhaltensweise unterscheiden und entsprechend zu reagieren

2. Förderung von Medienkompetenz von Kindern bis 12 Jahren

Die jungen Besucherinnen und Besucher des Jugendzentrums bis 12 Jahren werden in den offenen Angeboten schrittweise an die Internetnutzung/ Mediennutzung herangeführt.

- Handy-Nutzung während konkreter Angebote wird nicht unterstützt.
- Im offenen Bereich ist es möglich, zu festgelegten Zeiten und Anlässen unter Aufsicht der hauptamtlichen MitarbeiterInnen im Internet zu surfen. Dafür stehen internetfähige Geräte zur Verfügung.
- Um die Berechtigung zu bekommen, das Computer- Netzwerk zu bestimmten Zeiten oder Anlässen zu nutzen, können Kinder den „Internet-Führerschein“ machen, der ihnen die Grundregeln der Internetnutzung im Jugendzentrum vermittelt
- Altersgerechte PC Spiele stehen für die Besucher zur Verfügung und können zu festgelegten Zeiten genutzt werden.
- Gefahren für die gesunde Entwicklung von Kindern werden erkannt, vermieden und es wird durch andere Angebote (z.B. erlebnispädagogische und/ oder Gruppenangebote) gegengesteuert.
- Die Fachkräfte bieten Aufklärungsangebote an

3. Förderung von Medienkompetenz von Jugendlichen über 12 Jahren

Die Bedürfnisse der jugendlichen BesucherInnengruppen über 12 Jahren, neue Medien zur Verfügung zu haben, werden gesehen und aktiv unterstützt.

- Bei konkreten Angeboten des Jugendzentrums, die nicht speziell auf Medien oder Digitales ausgerichtet sind, wird die Handy Nutzung nicht explizit unterstützt (allerdings auch nicht verboten)
- In der Jugendeinrichtung/ der mobilen Jugendeinrichtung steht WLAN für die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung
- Die Jugendlichen erarbeiten mit der jeweiligen Jugendleitung Regeln, die bei der Nutzung des WLANs angewandt werden
- Jugendliche werden für die Möglichkeiten und Gefährdungen im Netz sensibilisiert
- In offenen Angeboten werden Jugendliche gegebenenfalls auf ihr (kritisches) Nutzerverhalten angesprochen
- Fachleute werden bei bestimmten Fragestellungen gezielt einbezogen, es kann medienpädagogische Seminare für Jugendliche geben
- kritische Neugierde für Neue Medien soll gefördert und unterstützt werden
- Jugendliche erhalten Orientierung in Fragen der Mediennutzung
- Informationen aus dem Netz werden bewertet und genutzt. Die Jugendlichen lernen seriöse von unseriösen Quellen zu unterscheiden und lernen Nachrichten auf deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen
- Jugendliche lernen, sich vor Pornografie, Extremismus, Mobbing zu schützen und ggfs. dagegen vorzugehen.

4. Elternangebote

- Bei Bedarf werden auch den Eltern Angebote zur Förderung ihrer eigenen Medienkompetenz gemacht.
- Eltern sollen die mediale Erziehung unterstützen und ihre Kinder aktiv begleiten können

Dennoch ist und bleibt es Hauptaufgabe der hauptamtlichen MitarbeiterInnen, Soziale Kontakte und Soziale Kompetenz im „wirklichen Leben“ zu fördern

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72 a SGB VIII)

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist eine Verbesserung des Kinderschutzes. Erreicht werden soll dieses Ziel im Wesentlichen durch den Ausbau von Prävention und Intervention sowie durch die Stärkung aller Akteure, die mit dem Wohlergehen von Kindern befasst sind.

Im § 72 a SGB VIII ist der Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Alle **hauptamtlichen** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe **müssen** bereits seit längerem ein **erweitertes Führungszeugnis** vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Abständen, vorlegen.

In § 72 a wird durch einen **eingeführten Absatz 4** geregelt, dass das Jugendamt Vereinbarungen mit Freien Trägern der Jugendhilfe und Vereinen schließen muss, durch die sichergestellt wird, dass auch keine *neben-* oder *ehrenamtlich* in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, die wegen einer Kindeswohlgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, beschäftigt werden.

Bei den nach SGB VIII § 72 a relevanten Straftaten handelt es sich um:

- | | |
|----------------------|---|
| • § 171 StGB | Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht |
| • §§ 174 – 174c StGB | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen |
| • §§ 176 – 180a StGB | Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten |
| • § 181a StGB | Zuhälterei |
| • §§ 182 – 184j StGB | Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution |
| • § 225 StGB | Misshandlung von Schutzbefohlenen |
| • §§ 232 – 233a StGB | Menschenhandel |
| • § 234 StGB | Menschenraub, Verschleppung |
| • § 235 StGB | Entziehung Minderjähriger |
| • § 236 StGB | Kinderhandel |

Von § 72a Abs. 4 SGB VIII erfasster Personenkreis

§ 72a Abs. 4 SGB VIII erfasst alle Personen, die neben- oder ehrenamtlich und unter Verantwortung eines freien Trägers oder eines Vormundschaftsvereins tätig sind.

Der Begriff des freien Trägers ist nach Einschätzung der Juristen des Landschaftsverbandes Rheinland dabei *weit* zu verstehen. Freier Träger ist jede Personengruppe, Initiative, Personenvereinigung und juristische Person, die auf Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig wird. Insbesondere ist es *nicht erforderlich*, dass der freie Träger nach § 75 SGB VIII *anerkannt* ist. (Script des LVR Landesjugendamt Rheinland/ Steinbüchel und Tintner, vom 9.4.2013)

Zur Ermittlung, ob es sich um einen Träger der freien Jugendhilfe handelt, ist maßgeblich, ob der Träger *Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe* anbietet.

Einfaches und erweitertes Führungszeugnis

In ein „**einfaches**“ Führungszeugnis werden nach dem BZRG Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafarrrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Die Grundlage des **erweiterten Führungszeugnisses** findet sich in § 30a BZRG. Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, **ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig sind**.

Ein **erweitertes Führungszeugnis** enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses. Zum anderen sind bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat auch die im einfachen Führungszeugnis nicht enthaltenen minderschweren Erstverurteilungen enthalten. Bei den so genannten Bagatellverurteilungen handelt es sich um Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das bedeutet, dass eine Eintragung in das erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher.

Umsetzung § 72 a Abs. 4 SGB VIII im Rhein-Kreis Neuss

Der Empfehlung der Landesjugendämtern eine **Verständigung auf Kreisebene** zu erzielen, um eine möglichst einheitliche Praxis vor Ort zu gewährleisten, sind die Jugendämter des Rhein-Kreises Neuss gefolgt und haben sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise verständigt. Damit auch die besonders große Gruppe der Sportvereine einbezogen wird, wurde der Kreissportbund in die Beratungen miteinbezogen.

ALLE ehren- oder nebenamtlich Tätigen ab einem Alter von 14 Jahren (Strafmündigkeit) **müssen** in der Regel vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen **ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen**. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Begründung:

- Durch diese Vorgehensweise werden **alle** in der Jugendarbeit Tätigen – unabhängig davon, ob sie haupt- ehren- oder nebenamtlich beschäftigt werden – gleichbehandelt. Diese Vereinheitlichung stellt eine Erleichterung in der Umsetzung des § 72 a SGB VIII dar und befreit davon, dass bestimmte Personengruppen „unter Verdacht“ gestellt werden.
- Im Regelfall entstehen bei der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe auch im ehrenamtlichen Bereich meist Situationen, die aufgrund ihrer Nähe, Intensität und/ oder der besonderen Vertrauensstellung zu Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden könnten.
Von daher ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Regelfall einzustufen. Insbesondere Übernachtungsaktionen oder Fahrten gehören zu den Grundzügen der Kinder- und Jugendarbeit.
Nach allen vorliegenden Empfehlungen erfordern Aktionen mit Übernachtung **immer** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- Für die einzelnen Träger bietet diese Vorgehensweise eine erhebliche Vereinfachung, da ansonsten jede einzelne Tätigkeit zeitaufwendig geprüft und bewertet und jede neu hinzukommende Aufgabe ebenfalls einer Prüfung unterzogen werden müsste.

- Insbesondere für ehrenamtlich tätige Vereins- oder Vorstandsvorstände stellt diese Vorgehensweise eine erhebliche Entlastung dar und befreit sie von der Verantwortung der Einzelfallprüfung und ggfs. „falschen“ Bewertungen von Tätigkeiten
- Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein zusätzlicher Baustein in einem Gesamtkonzept der Prävention zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung
- Darüber hinaus bietet diese Vorgehensweise für Träger und Vereine eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit der positiven Außendarstellung

Eltern, deren Kinder die Einrichtung/ den Verband oder Verein besuchen, wird signalisiert, dass ihre Kinder sicher aufgehoben sind. Möglichen Täterinnen und Tätern wird deutlich gemacht, dass sie, in Bezug auf die Thematik „Kinderschutz“, mit aufmerksamen Vereins- und Verbandsmitgliedern rechnen müssen.

Einzelfallentscheidungen, wann das erweiterte Führungszeugnis aufgrund eines nahezu ausgeschlossenen Gefährdungspotentials der Tätigkeit oder aufgrund sehr kurzfristiger Einsätze *nicht* vorgelegt werden muss, können vom Freien Träger getroffen werden. Diese sind zu begründen und zu dokumentieren.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses soll dabei unbedingt in ein umfassendes **Präventionsschutzkonzept** des Trägers eingebettet werden.

Erstellung eines Präventionsschutzkonzeptes

Das alleinige Einsehen in ein erweitertes Führungszeugnis reicht zur Prävention vor möglichen Kindeswohlgefährdungen nicht aus.

Den Trägern wird dringend die Erstellung eines umfassenden Präventionsschutzkonzeptes empfohlen.

Ein Schutzkonzept umfasst dabei im Wesentlichen die Punkte:

- ◆ Klare Strukturen in der Einrichtung, im Verein
- ◆ Benennung eines verantwortungsbewussten Ansprechpartners
- ◆ Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- ◆ Selbstverpflichtungserklärung
- ◆ Schulung von Ehrenamtlichen
- ◆ Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen
- ◆ Entwicklung von Verhaltensregeln innerhalb einer Einrichtung/ eines Vereins (Verhaltenskodex)
- ◆ Fortbildungen für Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bzw. Trainerinnen/ Trainer
- ◆ Vorgehensweise in Verdachtsfällen
- ◆ Vernetzung mit Institutionen, die in Problemfällen helfen können.

In den meisten Dachverbänden bestehen bereits überörtliche Präventionskonzepte, die auch auf die kommunale Ebene Anwendung finden können.

Das Jugendamt bietet den Trägern bei Bedarf bei der Erstellung und Umsetzung des Präventionsschutzkonzeptes Beratung, Unterstützung und Schulungen an.

Hinweis für auswärtige Träger:

Die im jeweiligen Jugendamtsbezirk unterzeichnete Vereinbarung wird anerkannt. Die Vereinbarung ist in Kopie den Anträgen auf Bezuschussung beizufügen.

Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Grundlagen Offener Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder und Jugendarbeit schafft Freiräume für junge Menschen in denen ihnen Handlungs- Erfahrungs- und Entscheidungsräume und eigene Gestaltungsmöglichkeiten angeboten werden. Die offene Kinder- und Jugendarbeit bietet den Jugendlichen ein hohes Maß an Autonomie und stellt keine Lernanforderungen, die von Erwachsenen gesetzt werden.

Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von Kindern und Jugendlichen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit soll zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen.

Offene Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil von öffentlicher Infrastruktur für Jugendliche und unverzichtbarer Teil einer zeitgemäßen kommunalen und regionalen jugendpolitischen Angebotsvielfalt. Sie ist ein wichtiges Angebot für Jugendliche und die Anlaufstelle für jugendrelevante Thematiken.

Offene Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich insbesondere durch Freiwilligkeit und Partizipation aus. Nur die Kinder und Jugendlichen selbst entscheiden, ob sie an den Angeboten teilnehmen oder nicht. Sie selbst sind die Zielgruppe und zugleich die Mitgestalter und Organisatoren des jeweiligen Angebotes. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein selbstbestimmter Freiraum, der Gelegenheiten bietet. Nichts „muss“ – vieles „kann“!

Die jungen Menschen erhalten durch die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Impulse, Aufforderung und Gelegenheiten zur politischen und gesellschaftlichen Teilhabe. Sie erfahren - wenn nötig - auch die erforderlichen Hilfestellungen und Begleitung in ihrem Ausprobieren. Durch ein bewährtes und jugendgerechtes Methodenrepertoire kann die Offene Kinder- und Jugendarbeit unterstützend wirken.

Dabei ist eine besondere Flexibilität des Angebotes erforderlich, um auch auf kurzfristige Bedarfe reagieren zu können. Durch den gesellschaftlichen Wandel und die zunehmende Institutionalisierung und Verschulung von Kindheit und Jugend, sind diese Freiräume für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen die sie gem. der gesetzlichen Vorgabe in § 11 SGB VIII *„zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“* wichtiger denn je.

Die Durchführung der Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch erfolgt unter Beachtung der bestehenden Qualitätsstandards.

Qualitätsstandards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch

- **Offenheit:** d.h. sie steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, unabhängig von sozialer Schichtung, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, Nationalität ethnischer Gruppierung oder Behinderung.
- **Partizipation:** Kinder und Jugendliche werden an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt und werden in ihrer Entscheidungskompetenz gefördert.
- **Freiwilligkeit:** Kinder und Jugendliche selbst entscheiden ob und in welcher Form oder in welchem Umfang sie an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen wollen.
- **Dienstleistungsangebot:** dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche als „Kunden“ verstanden, pädagogisch geeignete Mitarbeiter beschäftigt und ausreichende Räumlichkeiten oder Einrichtungen mit entsprechender Ausstattung bereitgestellt werden, die den aktuellen (Qualitäts-) Standards gerecht werden. Kinder und Jugendliche erhalten die Angebote, die sie nachfragen und benötigen.

- **Parteilichkeit:** d.h. Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt bei den Bedürfnissen und Interessen von jungen Menschen an und bietet im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption und ihres gesellschaftlichen Auftrages vielfältige Angebote und Maßnahmen an. Sie ergreift Partei für Kinder und Jugendliche, beeinflusst die gesellschaftspolitische Diskussion und thematisiert die Lebenslage junger Menschen.
- **Lebensweltorientierung:** Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen, ist in das Gemeinwesen eingebunden und arbeitet mit anderen Institutionen, Organisationen und Gruppen zusammen. Die Angebote und Einrichtungen müssen flexibel auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen reagieren können, gut erreichbar und leicht zugänglich sein.
- **Vielfalt:** Angebotsformen, Programme und Maßnahmen sollen der Vielfalt der Jugendlichen entsprechen.
- **Veränderbarkeit:** Offene Kinder- und Jugendarbeit ist nie endgültig. Sie lebt mit und von Veränderung, passt sich in ihren Handlungsformen und Konzepten den wandelnden Bedürfnissen ihrer Zielgruppen an und reagiert flexibel auf gesellschaftliche Anforderungen.

Durch die aufgezeigten Veränderungen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stellen sich zukünftig neue Herausforderungen.

Durch den zu erwartenden Wegfall des Jugendzentrums Oase würde im Ortsteil Büberich ein wichtiges Angebot für Kinder und Jugendliche entfallen, das durch die weiteren im Ortsteil vorhandenen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht ausgeglichen werden kann.

Neben dem Jugendzentrum Oase bieten die „Arche Noah Meerbusch e.V.“ in Form eines Streichelzoos und einer Jugendfarm, sowie der städtische Abenteuerspielplatz am Badener Weg, offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit an.

Beide Einrichtungen haben jedoch eine sehr spezielle Ausrichtung. Die Arche Noah bietet tiergestützte Angebote für Kinder und Jugendliche. Diese wird einerseits stark von Kindern in Begleitung ihrer Eltern / Großeltern als Freizeitangebot besucht, andererseits werden die Angebote der Jugendfarm in der Versorgung und Pflege der Tiere bzw. des Reitens insbesondere von Mädchen wahrgenommen.

Der Abenteuerspielplatz bietet handwerkliche und naturnahe Angebote für seine Zielgruppe an. Beide Einrichtungen liegen im Süden von Büberich. Der Abenteuerspielplatz wird in überwiegend von Kindern aus dem direkten Umfeld regelmäßig besucht, für die der Platz in vielen Fällen ein „zweites Zuhause“ darstellt. Aufgrund der langjährigen Mitarbeiter sind hier intensive Beziehungen zu den Kindern entstanden, die zum Teil nun bereits selbst erwachsen sind und schon wieder mit ihren Kindern den Platz besuchen.

Sowohl aufgrund der sehr spezifischen Ausrichtungen, als auch der gegebenen räumlichen Verhältnisse sind beide Einrichtungen nicht geeignet, durch zusätzliche Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit den Wegfall des Jugendzentrums Oase zu kompensieren.

Büberich ist mit rund **23.400** Einwohnern (Stand 03/2021) der größte Ortsteil Meerbuschs. In Büberich leben (Stand 03/2021) **2.570** Kinder und Jugendliche der Altersgruppe der 6 – unter 18-Jährigen, die die hauptsächliche Gruppe der Nutzerinnen und Nutzer Offener Kinder- und Jugendarbeit ausmacht. Nach der Prognose werden im Jahr 2026 ca. **2.855** Kinder und Jugendliche von 6 – unter 18 Jahren in Büberich leben.

An den Angeboten Offener Jugendarbeit nehmen jedoch nicht nur Kinder und Jugendliche teil, die in dem jeweiligen Stadtteil wohnen, sondern auch junge Menschen, die dort zur Schule gehen und mit ihren Klassenkameraden gemeinsam auch in der Freizeit noch etwas unternehmen

wollen. Diese „Einpendler“ gibt es am Mataré Gymnasium und an der Maria-Montessori-Gesamtschule. Es handelt sich dabei um **572** Kinder und Jugendliche, die aus den anderen Ortsteilen Meerbuschs täglich nach Büberich fahren um dort die Schule zu besuchen (Quelle: Schulverwaltungsamt Stadt Meerbusch 04/2021).

Im Jahr 2019 hatte die Oase an 252 Tagen des Jahres für ihre Besucher geöffnet. In dieser Zeit nahmen 5.147 Kinder und Jugendliche an den Angeboten teil. Dies ergibt pro Monat 429 und pro Woche 114 Teilnehmer an den Angeboten (Quelle: Jahresbericht der Oase 2019).

Auch in den Vorjahren wurden ähnliche Besucherzahlen gemeldet.

Im Jahr 2020 konnten Zahlen aufgrund der Corona-Pandemie nicht vollständig erfasst werden, da die Angebote in Präsenz in Teilen des Jahres komplett untersagt bzw. in den Zeiten, in denen sie durchgeführt werden konnten, sehr stark reglementiert mit vielfachen zu erfüllenden Auflagen und nur mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden konnten und die Ermittlung von Zahlen in den Hintergrund gerückt war.

Der Wegfall der Oase bedeutet demnach einen Verlust von regelmäßigen Angeboten für rd. 120 Kinder und Jugendliche jede Woche.

Die o.g. Ausführungen und Zahlen verdeutlichen, dass es im Ortsteil Büberich auch zukünftig ein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Versorgung der 6 bis unter 18-jährigen Kinder und Jugendlichen geben muss.

Um den gebotenen Anforderungen zu entsprechen, muss dieses Angebot auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hin konzipiert werden.

Da im Zentrum Büberichs derzeit keine Immobilie für Offene Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung steht, scheint der Ausbau der mobilen Angebote zumindest vorübergehend daher ein bedarfsgerechter Weg.

Ein solches Angebot könnte mit einem „Kinder- und Jugendbüro“ (Haus der Jugend) gekoppelt werden.

Leitlinie:

Meerbusch als Lebensraum mit Kindern und Jugendlichen gestalten.

Kinder- und Jugendlichen weiterhin ein Raumangebot zur Verfügung stellen

Um so nah wie möglich die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu erfassen und ihnen jederzeit als Anlaufstelle und Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, soll zusammen mit den Räumen für die Mobile Jugendsozialarbeit ein Kinder- und Jugendbüro eingerichtet werden.

Das Kinder- und Jugendbüro leistet in Kinder- und jugendspezifischen Aufgabenbereichen Vernetzung bzw. beteiligt sich an den vorhandenen Netzwerken. Insbesondere mit den Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet, den Jugendverbänden, den Schulen und dem Stadtjugendring wird eine kooperative Zusammenarbeit angestrebt. Dabei wäre auch ein Büro für den Stadtjugendring wünschenswert.

Das Kinder- und Jugendbüro soll eine Schnittstelle zwischen Kindern und Jugendlichen, Verwaltung und Politik sein.

Partizipationsprozesse können hier erarbeitet und organisiert werden.

Kinder und Jugendliche bekommen durch das Kinder- und Jugendbüro einen eigenen Standort, an dem sie Information und Beratung erhalten und sich mit Gleichgesinnten zum Austausch treffen können.

Die jugendlichen Interessen und Sichtweisen sollen die Arbeit im Kinder- und Jugendbüro prägen.

Ein entsprechendes Konzept für ein Kinder- und Jugendbüro soll erarbeitet werden.

Kinder- und Jugendschutz

1. Grundlagen

Kinder- und Jugendschutz ist eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe und als gesetzlicher Auftrag im Sozialgesetzbuch SGB VIII festgeschrieben.

In § 14 SGB VIII heißt es:

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.*
- (2) Die Maßnahmen sollen*
- 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
 - 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

Mit dem Begriff Kinder- und Jugendschutz werden Konzepte und Handlungen bezeichnet, die dazu geeignet sind, jungen Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Der Kinder- und Jugendschutz ist in der Stadt Meerbusch ein wichtiger Bereich der Jugendhilfe.

Grundlage für den Jugendschutz ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Regelungen und Vorschriften enthält, die Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung schützen sollen.

Die Regelungen beziehen sich vor allem auf den öffentlichen Raum und gehen davon aus, dass der private – und in spezifischer Weise geschützte – Raum bei jungen Menschen insbesondere durch die Eltern angemessen gestaltet wird.

Das JuSchG wurde umfassend überarbeitet und ist zum 01.05.2021 in der neuen Fassung in Kraft getreten. Insbesondere wurden in der Neufassung die Schutzziele im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes an aktuelle Entwicklungen angepasst. So ist z.B. im alten Gesetz immer noch von „Trägermedien“ die Rede gewesen (also z.B. CDs oder Spiekekassetten). Die Angebote heute sind jedoch reine Online- oder Streaming-Dienstleister.

Im Weiteren regelt das Gesetz unter anderem den Umgang mit Alkohol und Tabakwaren sowie den Besuch von Kinofilmen und öffentlichen Tanzveranstaltungen. Es orientiert sich hierbei am Reifegrad der jungen Menschen. Das Gesetz gibt altersspezifische Regelungen vor, die durch Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen in bestimmten Grenzen Ausnahmen ermöglichen.

Das JuSchG ist ein Bundesgesetz und gilt im gesamten Bundesgebiet. In einzelnen Bundesländern regeln Erlasse und behördeninterne Richtlinien die Durchführung und Koordination bis hin zur kommunalen Ebene. In Nordrhein-Westfalen ist beispielsweise die enge Zusammenarbeit von Jugendämtern und Polizei im Bereich des Jugendschutzes zusätzlich durch den Runderlass „Polizeiliche Kriminalprävention“ des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 2019 geregelt.

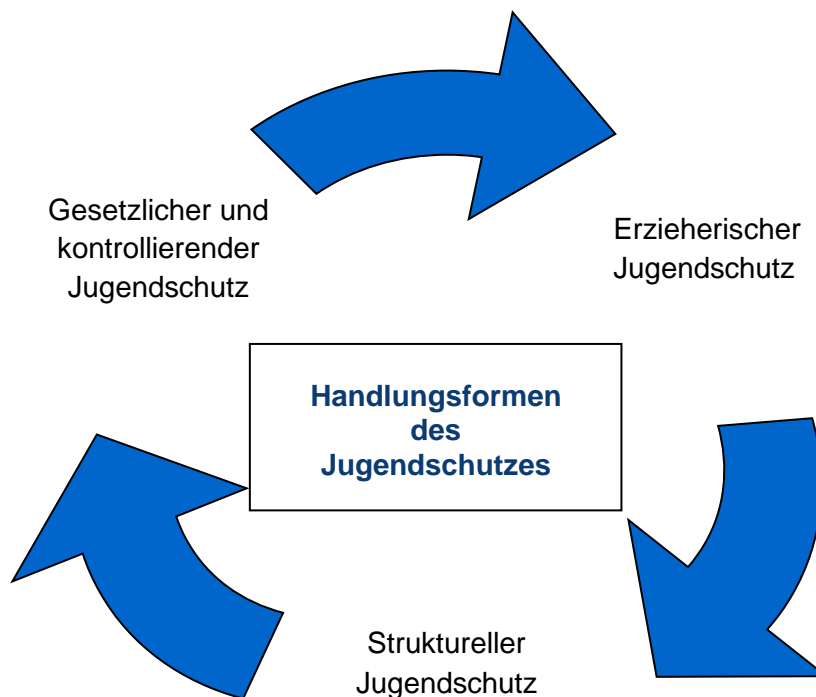
Weitere Regelungen für Medien enthält der Medienstaatsvertrag (MStV) der seit 7. November 2020 in Kraft ist und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vom 01.10.2016. Dabei geht es um den einheitlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen

Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

Zudem enthalten die „Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes“ in der geänderten Fassung vom 15. Oktober 2019 aktuelle Regelungen.

Der Jugendmedienschutz muss sich dabei an den immer schnelleren technischen Entwicklungen orientieren. Der Gesetzgeber ist hier gefordert, möglichst umfassende Schutzregelungen auf dem aktuellen Stand zu erlassen.

Der Jugendschutz gliedert sich in den „strukturellen, den „gesetzlichen“ und den „erzieherischen“ Jugendschutz.



Der **strukturelle Kinder- und Jugendschutz** schafft positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche, damit sie sich gedeihlich entwickeln können und möglichst wenig schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind. Durch den strukturellen Kinder- und Jugendschutz sollen die Lebensverhältnisse positiv verändert und gestaltet werden. So ist beispielsweise die kinderfreundliche Gestaltung der Verkehrs- und Wohnumwelt und die Planung der Stadtentwicklung ein Feld des strukturellen Jugendschutzes.

Der **gesetzliche Kinder- und Jugendschutz** reglementiert das Handeln von Gewerbetreibenden (Gaststätten, Handel, Veranstalter, Filmwirtschaft, Online-Dienstleister u.a.) durch gesetzliche Vorgaben und Auflagen. Die Teilnahme an Tanzveranstaltungen oder die Abgabe von Alkohol an nicht volljährige Personen sind hier beispielsweise geregelt. Adressaten des Gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes sind stets die Gewerbetreibenden. Auch nur sie sind von Strafen bei Zuwiderhandlungen bedroht. Die Jugendlichen selbst können zwar im Zuge von Kontrollen auch Zielgruppe des Gesetzlichen Jugendschutzes sein, sie haben aber nicht mit Strafen zu rechnen.

Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz wird in erster Linie durch die Polizei und die Ordnungsbehörden sichergestellt und umfasst ordnungsrechtliche Maßnahmen, die die

Einhaltung der Jugendschutzgesetze sicherstellen. Die Übergänge zum erzieherischen Jugendschutz sind fließend. Ein gemeinsames Vorgehen im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes mit dem Jugendamt ist sinnvoll und wird in Meerbusch aktiv praktiziert.

Für den **erzieherischen Kinder- und Jugendschutz** ist aufgrund ihres Auftrages die Jugendhilfe zuständig. Dabei sollen junge Menschen und ihre Eltern Aufklärung über mögliche Gefahren erhalten und befähigt werden, sich mit Gefährdungsmomenten auseinanderzusetzen bzw. den Gefährdungen aufgrund ihrer Persönlichkeitsstärke zu widerstehen. Der Gedanke der Prävention steht bei den Bemühungen im Vordergrund.

Zentrale Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind:

- Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern
- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritik-, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit hinzuführen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
- die Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes, hier insbesondere des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JuArbSchG)
- Bereithaltung und Bereitstellung fachlicher Beratungs- und Informationsangebote.

Die Adressaten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind:

- Kinder und Jugendliche
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- Fachkräfte und Multiplikatoren aus Jugendhilfe, Schule und Ausbildung
- Gewerbetreibende und Veranstalter
- Öffentlichkeit

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Meerbusch sind:

- Information- und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Information, Schulung und Fortbildung von Fachkräften
- Unterstützung der Kinder- u. Jugendarbeit, der Schulen und Jugendverbände
- Recherche und Informationsbeschaffung
- Herausgabe eigener Informationsmaterialien
- Aktuelle Risiko- u. Gefährdungssituationen erkennen, reagieren und informieren
- Beratung und Unterstützung von Gewerbetreibenden/ Veranstaltern bei der Vorbereitung und Durchführung von Großveranstaltungen (z.B. Schützenfesten/ zusammen mit Ordnungsamt und Polizei)
- Kontrollen von Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen bezgl. Einhaltung des Jugendschutzes/ Ansprache von Jugendlichen (zusammen mit Ordnungsamt und Polizei)

Meerbuscher Konzept zur Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen für Fest(zelt)veranstaltungen in Meerbusch

Problemlage / Ausgangssituation

„Koma-saufen“ oder „binge-drinking“ sind Schlagworte, die häufig in Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum von Jugendlichen stehen.

„Rauschtrinken ist trotz langfristig rückläufiger Entwicklungen nach wie vor im Jugendalter weit verbreitet. Männliche Jugendliche und junge Erwachsene trinken sich häufiger in einen Rausch als weibliche. 16,4 Prozent der männlichen und 10,7 Prozent der weiblichen 12- bis 17-Jährigen geben an, dass sie sich in den letzten 30 Tagen mindestens einmal in einen Rausch getrunken haben. Dies geben bei den 18- bis 25-Jährigen 43,9 Prozent der Männer und 24,5 Prozent der Frauen an.“ (Quelle: Pressemitteilung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung vom 01.07.2020)

Auch in Meerbusch kann festgestellt werden, dass zwar insgesamt eine rückläufige Tendenz zu erkennen ist, aber insbesondere jüngere Kinder (11-13 Jahre) bei Veranstaltungen auffällig sind. Schützenfeste, Karnevalsveranstaltungen und andere Veranstaltungen werden von Jugendlichen genutzt, um sich in großen Gruppen auf dem Veranstaltungsgelände oder in unmittelbarem Umfeld zu treffen. Dabei sind dann auch vermehrt angetrunkene oder betrunkene Kinder und Jugendliche anzutreffen.

Exkurs

Alkohol ist **chemisch** betrachtet „Ethanol“, also ein einfacher aliphatischer gesättigter Alkohol. Trinkalkohol (Ethanol C_2H_5OH) wird durch Vergärung oder Destillation verschiedener Grundstoffe gewonnen.

Andere Alkohole, wie Methanol oder Glykol, sind hochgiftig und nicht trinkbar.

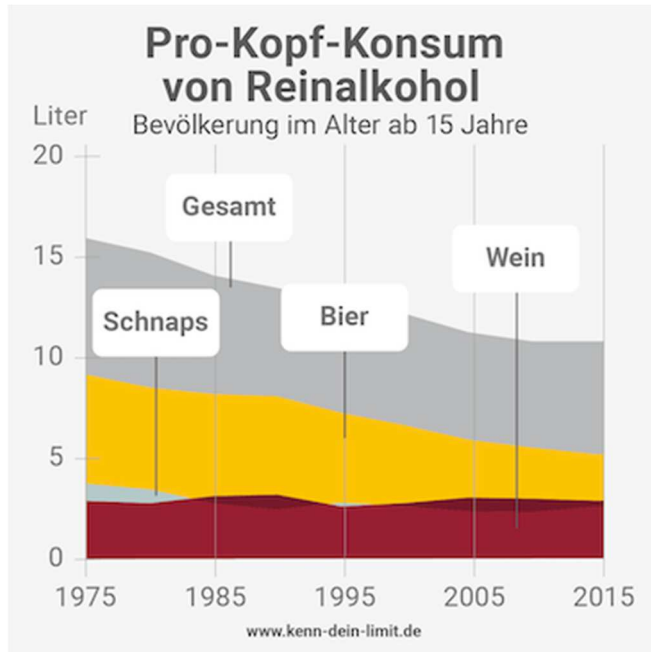
Alkohol ist eine toxische Substanz, die abhängig machen kann und deren Konsum zu einem erhöhten Erkrankungs- und Todesrisiko führen kann. Alkohol ist ein Zellgift, das jedes Organ des Körpers angreifen kann.

Grundsätzlich gilt: Je weniger Alkohol, desto besser für die Gesundheit. Oder: Je mehr Alkohol, desto schädlicher.

Die Gefährlichkeit von Alkohol wird oftmals unterschätzt und im Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen Duldung verharmlost. Alkohol gehört dazu – bei Feierlichkeiten, in der Werbung, im Fernsehen – und es gerät derjenige in Rechtfertigungszwang, der NICHT trinkt. Insbesondere bei jungen Alkoholkonsumenten besteht hier eine große Schwierigkeit. Aus der vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe heraus wird mitgetrunken – und ein Abgleiten in eine Suchtproblematik vielfach verkannt. Alkohol hat zudem oft einen hohen Stellenwert für Jugendliche. Wenn sie mittrinken, fühlen sie sich erwachsen. Dem Jugendalter kommt hier eine besondere Schlüsselfunktion zu. In dieser Zeit werden die Einstellungen gegenüber der Droge Alkohol geprägt. Die jungen Menschen lernen in dieser Zeit, was „feiern“ für sie bedeutet. Jugendliche, die hier Erfahrungen machen, die nicht von übermäßigem Alkoholkonsum geprägt wurden, sind auch in ihrem späteren Leben als Erwachsene eher in der Lage, ohne Alkohol zu feiern. Besonders wichtig ist in dieser Phase auch die Vorbildfunktion der Erwachsenen. Sie sollen sich daher stets ihrer Verantwortung gegenüber den jungen Menschen bewusst sein und den eigenen Alkoholkonsum kritisch hinterfragen. Ziel ist dabei nicht die totale Alkoholabstinenz, sondern vielmehr ein verantwortlicher und „genussvoller“ Umgang mit dem Alkohol.

Durch Alkohol werden gerade junge Menschen gesundheitlich besonders geschädigt. Die noch nicht ausgewachsenen Organe können den Alkohol nicht in dem gleichen Maße verkraften, wie es ein ausgewachsener Körper kann

Auch wenn der Alkoholkonsum seit Jahren sinkt, ist Deutschland nach wie vor ein Hochkonsumland. 2019 trank jeder ab 15 Jahren im Durchschnitt 10,9 Liter reinen Alkohols. Der Durchschnitt aller OECD-Länder betrug pro Kopf nur 8,9 Liter. (BZGA 2021)



(Quelle: Internetseite „Kenn Dein Limit“ /BZGA)

Leitlinie:

- Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen bei den Meerbuscher Festveranstaltungen und im Umfeld weiter verringern
- Alkoholbedingte Ausfallerscheinungen sowie gesundheitsschädliche und behandlungs-bedürftige Alkoholvergiftungen verhindern
- Begleiterscheinungen des Alkoholkonsums, wie z.B. aggressives Verhalten von Jugendlichen, handgreifliche Auseinandersetzungen, Verunreinigungen des Veranstaltungsgeländes sowie des nahen Umfeldes verringern

Präventionspartner:

Mit allen Ausrichtern von größeren Veranstaltungen in Meerbusch (Schützenvereine, Karnevalsvereine, etc.) wird zusammengearbeitet. Alle Veranstaltungen werden vom Ordnungsamt, der Polizei und dem Jugendamt begleitet.

Maßnahmenkatalog:

Allgemeines:

Aus der Vergangenheit liegen der Polizei, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie dem Jugendamt bereits diverse Erkenntnisse über Treffpunkte Jugendlicher sowie Veranstaltungen im Stadtgebiet vor, in deren Verlauf es zu Störungen durch Jugendliche, aber auch zu Gefährdungen bzw.

Beeinträchtigungen des Jugendschutzes gekommen ist. Diese Erkenntnisse werden zusammengeführt und ausgewertet.

Anhand dieser Auswertung werden dann einerseits die unterjährig durchzuführenden allgemeinen Jugendschutzkontrollen festgelegt. Darüber hinaus werden aber auch die Veranstaltungen festgelegt, bei denen es nach den bisherigen Erfahrungen zu Störungen/ Gefährdungen durch das Verhalten alkoholisierter Jugendlicher/ junger Erwachsener kommen kann.

I. Ordnungsbehördliche Maßnahmen bei Veranstaltungen

Für die Durchführung von Schützenfesten, anderen Zeltveranstaltungen und sonstigen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen benötigt der Veranstalter in aller Regel eine Reihe von Genehmigungen und Erlaubnissen verschiedener Ämter und Dienststellen.

Um die örtliche Ordnungsbehörde als Genehmigungsbehörde in die Lage zu versetzen, insbesondere in Abstimmung mit der Polizeiwache Meerbusch als Ordnungspartner, die jeweilige Veranstaltung hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials beurteilen zu können und Beteiligungen anderer Dienststellen sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die örtliche Ordnungsbehörde rechtzeitig über die Veranstaltung informiert ist.

Nach dem Ergebnis der o.g. gemeinsamen Auswertung werden auf Initiative der örtlichen Ordnungsbehörde im Bedarfsfall mit den Veranstaltern mindestens 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung unter Beteiligung der Polizei und des Jugendamtes Erörterungsgespräche geführt. Im Rahmen dieser Gespräche wird das vom Veranstalter vorgesehene Veranstaltungskonzept, die geplanten Sicherheitsmaßnahmen sowie die sonstigen begleitenden Maßnahmen besprochen und ggf. geändert bzw. ergänzt. Das von allen Beteiligten getragene Veranstaltungs- und Sicherheitskonzept wird maßgeblicher Bestandteil des vom Veranstalter zu stellenden schriftlichen Antrages auf Genehmigung der Durchführung der Veranstaltung. Dieser Antrag ist in der Regel zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die für die Durchführung der Veranstaltung zu erteilenden Genehmigungen in der Regel mit Auflagen versehen, die das v.g. einvernehmlich vereinbarte Sicherheitskonzept widerspiegeln. Dabei ist davon auszugehen, dass die Genehmigungsbescheide als Mindestinhalt Auflagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Sanitätsdienst
Der Veranstalter wird verpflichtet, für die Veranstaltung einen ausreichend dimensionierten Sanitätsdienst bereit zu stellen. Die Anzahl der Hilfskräfte sowie die Stellung von Fahrzeugen werden im Einzelfall anhand der zu erwartenden Besucherzahl sowie der Eigenarten der Veranstaltung festgelegt.
- Security
Der Veranstalter wird verpflichtet, für die Veranstaltung eine ausreichende Anzahl von Security-Kräften bereit zu stellen. Auch hier wird die Anzahl der Security-Kräfte im Einzelfall anhand der zu erwartenden Besucherzahl sowie der sonstigen Eigenarten der Veranstaltung festgelegt.

Die Security-Kräfte müssen den Anforderungen der Gewerbeordnung sowie der Bewachungsverordnung genügen. Insbesondere müssen die eingesetzten Kräfte Inhaber des von der Industrie- und Handelskammer ausgestellten Unterrichtsnachweises sein bzw. eine Sachkundeprüfung abgelegt haben. Dadurch sollen die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften, fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktische Anwendung vertraut gemacht werden.

So werden auch Kenntnisse zum Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen vermittelt.

➤ Jugendschutz

Der Veranstalter hat während der Veranstaltung durch Durchsagen auf das Aufenthaltsverbot für Jugendliche nach § 5 Abs. 1 Jugendschutzgesetz hinzuweisen. Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf bei öffentlichen Tanzveranstaltungen die Anwesenheit längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.

Der Veranstalter wird verpflichtet, die Altersgrenzen nach dem Jugendschutzgesetz zu kontrollieren. Dazu scheint es geeignet, farbige Bändchen zu nutzen, die als Eintrittskarten für Jugendliche unter 16 und unter 18 Jahren Verwendung finden können. Dadurch wird ermöglicht, die Jugendlichen ohne Probleme der jeweiligen Altersgruppe zuzuordnen. Im Festzelt ergibt sich daraus nicht nur für das Thekenpersonal, sondern auch für die anderen Festgäste eine gut sichtbare Grenze, an wen sie Alkohol weitergeben dürfen und an wen eben nicht.

➤ Allgemeines

Nach Möglichkeit soll der Veranstalter keine Getränke in Gläsern ausgeben. Es sind wieder verwendbare Plastikbecher, ggf. mit einer Pfandregelung, zu verwenden. Durch diese Maßnahme soll das hohe Verletzungsrisiko durch Glasbruch auf dem Veranstaltungsgelände minimiert werden. Bei vergangenen Veranstaltungen war festzustellen, dass Glasbruch in erheblichen Mengen auf dem Veranstaltungsgelände vorzufinden war. Bei Zeltveranstaltungen kann von dieser Regelung Abstand genommen werden, wenn der Veranstalter in anderer Weise sicherstellt, dass keine Gläser auf das Freigelände gelangen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass das Veranstaltungsgelände bei Bedarf auch im Laufe der Veranstaltung vom Glasbruch anderer Art gereinigt wird.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine verantwortliche Person während der Veranstaltung jederzeit telefonisch zu erreichen ist. Eine Telefon- bzw. Handynummer ist rechtzeitig der Genehmigungsbehörde bekannt zu geben. Diese leitet diese Angaben ggf. an andere Behörden und Dienststellen weiter.

Im Übrigen wird, soweit möglich, das Veranstaltungsgelände dahingehend erweitert, dass dem Veranstalter für die das eigentliche Veranstaltungsgelände umliegenden Straßen ebenfalls eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Damit steht dem Veranstalter auf diesem Gelände ebenfalls das Hausrecht zu und die zu beauftragenden Security-Kräfte können hier auf einen geordneten Ablauf hinwirken. Insbesondere sollte es hierbei Ziel sein, den Besuchern der Veranstaltung das Mitbringen von Getränken in zerbrechlichen Behältnissen zu untersagen.

Die zu beauftragenden Security-Kräfte dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben. In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten.

Insbesondere kann die Security unter bestimmten Voraussetzungen ein Hausverbot, also das Verbot des weiteren Verweilens auf dem Veranstaltungsgelände, aussprechen. Dies kommt z.B. dann in Frage, wenn durch das Verhalten einzelner Personen der Veranstaltungsablauf beeinträchtigt wird oder durch den Veranstalter für den Ablauf der Veranstaltung aufgestellte

Regeln, z.B. das Verbot, Flaschen oder andere zerbrechliche Gefäße auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen, missachtet.

II. Pädagogische Maßnahmen:

Im Rahmen der Erörterungsgespräche soll insbesondere erreicht werden, dass der Veranstalter bereits im Vorfeld, aber auch während der Veranstaltung, Aktivitäten im Sinne des Jugendschutzes entwickelt.

- Werbung für die Veranstaltung
Bereits auf den Plakaten oder bei anderen Werbemaßnahmen soll auf die geltenden Altersgrenzen sowie die Durchführung von Alterskontrollen hingewiesen werden.
- Eingrenzung der Verfügbarkeit
Insbesondere in und um die Festzelte soll Alkohol für Kinder und Jugendliche schwer zugänglich sein. Das Personal der Veranstalter sollte besonders auf die Zielgruppe achten und den Ausschank an Kinder und Jugendliche unter 16 strikt verweigern und an unter 18-jährige eingrenzen, sodass diese sich nicht besinnungslos betrinken können. Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen ist nur möglich, wenn ihnen Erwachsene die Getränke verkaufen. Alkohol, der von Kindern und Jugendlichen getrunken wird, ist immer durch die Hände von Erwachsenen gegangen! Für diese Tatsache gilt es ein Bewusstsein zu schaffen.
- Jugendschutzkontrollen
Neben der Ansprache und Kontrolle des örtlichen Einzelhandels erfolgen seit 2009 durch Ordnungsbehörde, Jugendamt und Polizei Kontrollen der Großveranstaltungen. Ziel dieser Kontrollen ist es zum einen, die Wirksamkeit der angeordneten sowie durch die Veranstalter in Eigeninitiative ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen. Zum anderen sollen Kinder und Jugendliche immer wieder angesprochen werden und auf die Regelungen des Jugendschutzes hingewiesen und ihnen der Sinn dieser Regelungen auch erklärt werden. Dazu wird neben dem Gespräch auch Informationsmaterial ausgeteilt.

Der geschilderte Maßnahmenkatalog wird anhand der durchgeführten Veranstaltungen und auf Grundlage der dabei gesammelten Erfahrungen auf seine Wirksamkeit überprüft und ggf. angepasst.

Ordnungspartnerschaft

Die ständige und enge Zusammenarbeit mit der Polizei ist in der Stadt Meerbusch durch die Einrichtung einer Ordnungspartnerschaft mit der Kreispolizeibehörde Neuss gewährleistet. Bei gegebenem Anlass werden konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation eingeleitet.

Bei der Durchführung der Projekte arbeiten die verschiedensten Institutionen eng zusammen. Die enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist dabei eine der tragenden Säulen der Arbeit. Seit vielen Jahren werden mit verschiedenen Kooperationspartnern u.a. die folgenden Projekte und Maßnahmen jeweils stadtweit realisiert:

- **Busschule:** Training für neue 5.Klässler, das das Sozialverhalten und die Verkehrssicherheit erhöhen soll Durchgeführt wird das Projekt in enger Kooperation von Schulverwaltung, Jugendamt, Polizei und Verkehrsunternehmen.
- **Busbegleiter:** Deeskalationstraining für alle 7.Klässler und Trainingsprogramm zur Stärkung der Sozialen Kompetenz, Verantwortung und Zivilcourage für ausgewählte 8.Klässler, die als Busbegleiter eingesetzt werden. Durchgeführt wird das Projekt in enger Kooperation von Schulverwaltung, Jugendamt, Polizei und Verkehrsunternehmen.

Drogenberatungsstelle und Fachstelle für Suchtprävention, Ermutigungspädagogik und Potentialförderung

Im Rahmen des Drogenkonzeptes des Rhein-Kreis Neuss hat die Stadt Meerbusch eine Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung mit der Drogenhilfe Neuss abgeschlossen.

Die Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss leistet für die Städte im Kreisgebiet die konzeptionelle Planung und Umsetzung von Beratungs- und Hilfeangeboten im Bereich illegaler Drogen und hält mit der Fachstelle für Suchtprävention verschiedene Maßnahmen der Prävention vor.

Drogenberatungsstelle:

Beratung und Hilfe für Abhängige, Gefährdete und Angehörige

Dieses Angebot richtet sich an Abhängige und Gefährdete illegaler Drogen, Polytoxikomane, Substituierte, Angehörige und sonstige Bezugspersonen. Bei der täglichen Auseinandersetzung mit den Lebensanforderungen, insbesondere mit Schicksalsschlägen, Krisen und belastenden Erfahrungen können Überforderungen auftreten. Um diese zu bewältigen, kann Sucht zunächst einen Überlebensmechanismus darstellen. Dieser bietet dauerhaft keine Lösung der Situation. Suchtbedingte weitere Einschränkungen der eigenen Lebensgestaltung entstehen.

Die Drogenberatungsstelle bietet:

- Information, Beratung, therapeutische Begleitung
- Krisenintervention
- psychosoziale Betreuung Substituierter
- Therapievermittlung

Im Jahr 2020 hat Die Drogenberatungsstelle 511 Personen intensiv betreut, davon waren 96 Personen unter 25 Jahren und 14 kamen aus Meerbusch (Quelle: Statistik der Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss 2020).

Darüber hinaus betreibt die Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss einen niedrighschwellig angelegten Kontaktladen („Come in“).

Niedrighschwellige/ akzeptanzorientierte Drogenarbeit verfolgt das Ziel, die Lebensbedingungen von DrogengebraucherInnen zu normalisieren und zu verbessern, sie ist auf die Verringerung der mit dem Drogengebrauch verbundenen Risiken ausgerichtet. Sie richtet sich vor allem an jene, die von den Angeboten der bestehenden Drogenhilfe nicht erreicht werden. Diese Arbeit setzt bei der aktuellen Situation der Betroffenen an. Das heißt die Bewältigung und Linderung von gesundheitlichen, seelischen und sozialen Schwierigkeiten stehen im Vordergrund. Der Kontaktladen und die dort Arbeitenden können zu positiven Bezugspunkten, alternativ zur Drogenszene, werden. Neben dem allgemeinen Beratungsangebot stehen im Come-In Waschmaschine, Dusche und Internetzugang zur Verfügung.

Fachstelle für Suchtprävention, Ermutigungspädagogik und Potentialförderung:

Beratung für Familien, Fachkräfte und Jugendliche

Die Fachstelle für Suchtprävention, Ermutigungspädagogik und Potentialförderung richtet sich mit ihren Angeboten an alle, die Kinder und Jugendliche in Ihrer Entwicklung begleiten und unterstützen und an Jugendliche.

Sucht ist ein alltägliches Problem, es betrifft uns alle und umfasst nicht nur die Abhängigkeit von Alkohol, Tabak, Medikamenten und illegalen Drogen, sondern meint auch süchtiges Verhalten, z.B. Fernsehsucht und Konsumsucht. Aufgabe der Suchtvorbeugung ist es, im Rahmen der

Gesundheitsförderung, Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln zu motivieren und die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema zu fördern.

Aufgabenschwerpunkte der Prävention:

- Familienberatung/ Beratung von Eltern, deren Kinder einen auffälligen Konsum von z.B. Haschisch, Marihuana und Alkohol haben, und Jugendlichen, die sich mit ihrem bzw. dem Konsum ihrer Freunde auseinandersetzen
- Jugend in Zukunft (JiZ)/ Lebens- und Zukunftsplanungen, Informationen und alternative Gruppenerfahrungen für Jugendliche, insbesondere in Kombination zur Familienberatung
- Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungen mit entsprechenden Schülerseminaren, regelmäßige Fortbildungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrer
- Multiplikatorenfortbildungen mit außerschulischen pädagogischen Fachleuten
- Präventionsberatung für Fachkräfte aus pädagogischen und sozialen Arbeitsfeldern
- Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Suchtvorbeugung
- Teambegleitung und Konzeptentwicklung
- Selbsterfahrungsseminare für Multiplikatoren, Auszubildende und Schüler

„Familienberatung“

Eltern oder einzelne Erziehungsberechtigte, die sich in der Fachstelle melden und von einem möglichen oder tatsächlichen Konsum von z.B. Haschisch, Marihuana und Alkohol ihres Sohnes oder ihrer Tochter berichten, wollen zunächst eine Hilfe, um den Konsum ihres Kindes „abzustellen“.

Im meist telefonischen Vorgespräch wird dann deutlich, dass dieses nun konsumierende Kind schon immer schwierig war oder die Familiensituation insgesamt schwierig ist. Im Folgenden wird zumeist die gesamte Familie in die Fachstelle eingeladen. Der Ansatz der Familienberatung besteht dabei in der Anwendung methodisch anerkannter systemischer Kurzzeitberatung und umfasst höchstens 10 Sitzungen. Hierbei werden im Gespräch mit möglichst allen Beteiligten Verhaltensalternativen entwickelt, die in erster Linie ressourcenorientierte Problemlösungen ermöglichen sollen. Die Hauptarbeit für die Familien liegt zwischen den Beratungsterminen, die im Abstand von ca. 4 Wochen stattfinden. Es werden so genannte Hausaufgaben vergeben, um neue Verhaltensweisen und Vereinbarungen miteinander in der Familie auszuprobieren.

Durch die Fachstelle für Suchtprävention wurden 2020 durch persönliche und telefonische Beratung 11 (2019: 19), in Familienberatung 20 (2019: 36), in Jugendgruppen 42 (2019: 56) aus Meerbusch beraten und begleitet, 28 Multiplikatoren wurden geschult (2019: 51). Schülerinnen und Schüler-Seminare fanden aufgrund der Corona-Pandemie 2020 nicht statt.

(Quelle: Jahresstatistik 2020 der Fachstelle für Suchtprävention, Ermutigungspädagogik und Potentialförderung)

„Wegweiser“ - Beratungsangebot gegen gewaltbereiten Salafismus

Seit Mitte 2019 gibt es für den Rhein-Kreis Neuss ein Beratungsangebot, das sich an alle wendet, die Beratung und / oder Informationen zum Thema „Gewaltbereiter Salafismus“ wünschen.

Das Programm „Wegweiser“ ist ein Landesprogramm des Innenministeriums, das flächendeckend insgesamt 25 Beratungsstellen in NRW anbietet.

Insbesondere junge Menschen, die drohen sich zu radikalieren, sowie deren soziales Umfeld (z.B. Eltern, Freund*innen, Lehrer*innen, Jugendbetreuer*innen etc.) werden durch Wegweiser beraten und begleitet.

Das Programm möchte den Einstieg vor allem von jungen Menschen in den gewaltbereiten Salafismus verhindern und zudem die Öffentlichkeit für das Thema sensibilisieren und aufklären.

Träger des Angebotes im Rhein-Kreis Neuss ist die AWO Rhein-Kreis Neuss.

In Meerbusch wurde das Thema „Salafismus“ bereits Anfang 2017 aufgegriffen und dazu eine Veranstaltungsreihe für Hauptamtlich- und Ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit durchgeführt.

Wegweiser im Rhein-Kreis Neuss
Kaarster Str. 50
41462 Neuss
Tel.: 02131 1539822

Sprechzeiten:
Mo, Mi & Do 10-13 Uhr
Di 14-16 Uhr, Fr 10-12 Uhr

Jugendarbeitsschutz

Der Jugendarbeitsschutz ist Teil des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen obliegt in Nordrhein-Westfalen den Fachabteilungen Arbeitsschutz bei den Bezirksregierungen.

Das Jugendamt ist immer dann einzuschalten, wenn behördliche Ausnahmen nach § 6 JArbSchG erteilt werden sollen.

Sobald Kinder und schulpflichtige Jugendliche an Veranstaltungen, Theateraufführungen, Modenschauen oder Fernsehauftritten mitwirken sollen, muss das zuständige Jugendamt von der Bezirksregierung dazu gehört werden. Nur in seltenen Fällen wird eine negative Stellungnahme abgegeben (wenn z.B. unzulässige Kinderarbeit vermutet oder aber eine sittliche Gefährdung vor Ort zu befürchten wäre; oder aber das Kind sich in einer belastenden Lebenssituation befindet und durch den Auftritt weiteren Belastungen unterliegen würde).

Das Meerbuscher Jugendamt gibt rund 60-mal im Jahr eine Stellungnahme zu Ausnahmegenehmigungen ab.

In Einzelfällen bei denen eine Häufung der Ausnahmeanfragen für *ein* Kind zu erkennen ist, werden Gespräche mit Eltern und Kindern geführt, um eine Überforderung der Kinder zu verhindern.

§ 6 Jugend-Arbeitsschutzgesetz (JArbSchG):

§ 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass

1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,
2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen

- a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
- b) Kinder über sechs Jahre bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamts die Beschäftigung nur bewilligen, wenn

1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,
3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,
4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,

1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf,
2. Dauer und Lage der Ruhepausen,
3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekannt zu geben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheids beschäftigen.



Förderrichtlinien
für die
Jugendarbeit
in Meerbusch
2022 - 2025

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Fachbereich 2:
Soziale Hilfen, Jugend
(Förderrichtlinien vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet am 08.09.2021)

Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Meerbusch

Inhalt

	Seite
0. Allgemeine Fördergrundsätze	57
I. Strukturförderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	61
II. Förderung von Jugendfahrten, Schulungen, Lehrgängen	
1. Jugendpflegefahrten	64
2. Schulungen, Lehrgänge und Seminare	66
3. Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse	67
III. Förderung von Jugendverbänden / Gruppen	
1. Beschaffung von größerem Gerät	68
2. Pauschalzuschuss an Jugendverbände / -gruppen	69
IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen	
1. Pauschalzuschuss an den Stadtjugendring	70
2. Förderung des Mütterzentrums	71
3. Deutsch – israelische Jugendbegegnung	72
4. Besondere Projektförderung	73
5. Förderung des Deutschen Jugendherbergswerkes	74
6. Förderung des Kinder- und Jugendtelefons	75
V. Investitionshilfen für Jugendfreizeiteinrichtungen in Meerbusch	77

0. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Stadt Meerbusch als örtlicher, öffentlicher Jugendhilfeträger fördert in Ausführung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Jugendverbände und Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet sowie die Teilnahme von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien mit erstem Wohnsitz in Meerbusch an den Maßnahmen der anerkannten Freien Träger im Stadtgebiet und bei auswärtigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinien ist

1. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen eines Beschlusses des städtischen Jugendhilfeausschusses.
2. die Unterzeichnung einer Vereinbarung gem. § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Hinweis für auswärtige Träger:

Die im zuständigen Jugendamtsbezirk unterzeichnete Vereinbarung wird in Meerbusch anerkannt. Die Vereinbarung ist in Kopie allen Anträgen auf Bezuschussung beizufügen.

Aus Gründen der Planungssicherheit für die Freien Träger sollen die in diesen Richtlinien genannten Förderhöhen für die Dauer der Legislaturperiode gelten.

Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen.

Über die in diesen Richtlinien genannten Förderungen hinausgehend, können bei unvorhergesehenem Bedarf durch politischen Beschluss weitere Maßnahmen gefördert oder Änderungen in der Förderstruktur vorgenommen werden.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt und sind zweckgebunden. Die Gesamtfinanzierung der zu bezuschussenden Maßnahme muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist durch den Antragsteller sicherzustellen und auszuweisen. Bundes- Landes- und Kreismittel, sowie andere finanzielle Zuwendungen (z.B. Spenden, Stiftungs- oder Sponsoringmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Je nach Maßnahme sind angemessene Teilnehmergebühren zu erheben. Gewährte (Dritt) Mittel sind **ohne** Anforderung dem städtischen Jugendamt zur Kenntnis zu geben. Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der städt. Zuschuss wird ggfs. um den überschüssigen Betrag gekürzt.

Anträge sind fristgerecht unter Verwendung der im Internet zur Verfügung gestellten Formulare in der jeweils aktuellen Version - wenn in der Einzelförderrichtlinie nicht anders bestimmt – spätestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme dem städtischen Jugendamt vorzulegen. Anträge, die nach Durchführung einer Maßnahme gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet das Jugendamt, soweit in der Einzelrichtlinie nichts Anderes geregelt ist.

Übersteigen die eingereichten Anträge die vorgesehenen Haushaltsmittel, kann dies zu einer Anpassung der jeweiligen Förderhöhe führen. Das Jugendamt entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Verwendung gewährter Zuschüsse ist schriftlich - wenn nicht in der Einzelförderrichtlinie anders bestimmt - schnellstens nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch 6 Wochen nach Durchführung, ohne Anforderung nachzuweisen.

Im Einzelfall und auf besonders begründeten Antrag hin, kann das Jugendamt eine Fristverlängerung gewähren. Dies gilt insbesondere für rein ehrenamtlich strukturierte Verbände und Organisationen, die keine Verwaltungsstellen unterhalten.

Für Verwendungsnachweise, die fristgerecht erst nach dem 15.11. des jeweiligen Jahres eingehen müssten, behält sich die Verwaltung vor, diese erst im Folgejahr abzurechnen. Dazu werden ggfs. entsprechende Haushaltsrückstellungen gebildet. Der Träger wird darüber informiert.

Der Antrag sowie auch der Verwendungsnachweis ist vom Leiter der Maßnahme sowie einem Vorstandsmitglied des Verbandes oder eines Vertretungsbefugten zu unterschreiben. Teilnehmerlisten sind *vollständig* und *leserlich* auszufüllen und von den Teilnehmern zu unterschreiben. Bei rein digitalen Angeboten ist ein Screenshot oder Bildschirm-Foto des Teilnehmerfeldes anstelle der Unterschriften ausreichend.

Übersteigt der Verwendungsnachweis den ursprünglichen Antragsumfang, so ist eine entsprechende Nachbewilligung am Ende des Jahres möglich, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und soweit dies in der Einzelrichtlinie nicht anders bestimmt ist. Werden Fristen nicht eingehalten und liegen dafür keine schwerwiegenden Gründe vor, erlischt der Anspruch auf Förderung.

Der Antragsteller hat über verwendete Zuschüsse Buch zu führen und die entsprechenden Originalbelege mindestens 5 Jahre nach Abrechnung aufzubewahren. Die Stadt Meerbusch behält sich das Recht zur Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen sowie durch eine evtl. örtliche Besichtigung vor.

Auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch die Stadt Meerbusch ist bei allen Veröffentlichungen oder Verlautbarungen in angemessener Form hinzuweisen.

Nach diesen Richtlinien werden *nicht* gefördert:

- rein schulische Veranstaltungen im unterrichtsbezogenen Bereich, die keine Kooperation mit der Jugendhilfe ausweisen
- Sportwettkämpfe und Trainingslehrgänge oder Trainingslager
- Maßnahmen mit überwiegend religiösem Charakter
- Maßnahmen mit überwiegend parteipolitischem oder gewerkschaftlichem Charakter
- Maßnahmen, die bereits auf andere Art und Weise durch die Stadt Meerbusch finanziert werden (unzulässige Doppelförderung)
- Maßnahmen gewerblicher Art.

Fahrtkosten:

Werden laut Einzelförderrichtlinie Fahrtkosten anerkannt, so werden die Kosten eines angemieteten Reisebusses, Fahrkarten der Bahn 2. Klasse oder bei der Nutzung von privaten KFZ, eine Mitnahmeentschädigung nach Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils aktuellen Fassung, gewährt. Bei der Nutzung von privaten KFZ wird von einer Belegung pro KFZ mit mind. 3 Personen ausgegangen. Vergünstigungen wie Gruppentarife oder Frühbucherangebote sind zu nutzen.

Als besonders förderungswürdig gelten Veranstaltungen oder Projekte, die innovative Ansätze in

der Jugendarbeit verfolgen, neue Impulse schaffen oder besonders nachhaltig und ressourcenschonend sind oder die Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mehrerer Einrichtungen / Verbände oder mit Schule.

Bei allen Förderungen wird eine aktive Beteiligung / Partizipation der Zielgruppe vorausgesetzt.

Anerkennung von Stornierungskosten:

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten in der Vergangenheit viele bereits geplante Fahrten, Lager oder Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Dabei zeigte sich, dass einzelne Träger, trotz gesetzlicher Rückerstattungsansprüche, einen Teil der Kosten nicht erstattet bekamen.

Für die Laufzeit dieses Kinder- und Jugendförderplanes werden Stornierungskosten anerkannt, wenn

- der Träger nachweist, dass er seiner Schadensminderungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist (durch Vorlage von entsprechendem Schriftverkehr/ Mailverkehr)
- der Träger frühzeitig das Jugendamt in die Entscheidung, ob eine Maßnahme abgesagt werden muss, einbezogen hat.

Anerkannte Stornierungskosten werden mit einem Förderbetrag von 50% der nicht gedeckten Kosten, maximal jedoch in Höhe des Förderbetrages, der dem Antrag nach bei einer regulären Förderung der Maßnahme gezahlt worden wäre, gefördert.

Diese Förderrichtlinien behalten solange Gültigkeit, bis ein neuer Kinder- und Jugendförderplan mit neuen Förderrichtlinien verabschiedet wurde und in Kraft tritt.

I. **Strukturförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch**

Nach den näher erläuterten „Qualitätsstandards für die Offene Jugendarbeit“ und in Umsetzung der in der „Medienrichtlinie“ beschriebenen Anforderungen, werden Personal- und Betriebskosten, Programmkosten der pädagogischen Arbeit sowie die Honorarkosten für pädagogische Fachkräfte, entsprechend der Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung, gefördert.

Personal- und Betriebskostenförderung für Kirchliche Träger:

Der Fördersatz für kirchliche Träger beträgt 83% bei Personalkosten und max. 82% bei Betriebskosten.

Personal- und Betriebskostenförderung für nicht kirchliche anerkannte Träger der freien Jugendhilfe:

Handelt es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft) so kann der Fördersatz auf bis zu 85 % bei den Personal- und Betriebskosten erhöht werden. Die Entscheidung darüber trifft der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

Programmkostenförderung:

Die Förderbeträge der Programmkosten werden vom Jugendhilfeausschuss jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt. Dabei sind auch Kosten für den Auf- und Ausbau einer digitalen Infrastruktur in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit förderfähig.

Gefördert werden nach dem Stand der Jugendhilfeplanung 2021 folgende Träger und Einrichtungen:

- ◆ **Einrichtung 1:** Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius und Hlg. Geist Jugendzentrum „Oase“
- ◆ **Einrichtung 2:** Evangelische Kirchengemeinde Osterath Jugendzentrum „Katakombe“
- ◆ **Einrichtung 3:** Trägerwerk für kirchliche Jugendarbeit Krefeld e.V./ Mobile Offene Kinder- und Jugendarbeit „Karibu“
- ◆ **Einrichtung 4:** Arche Noah Meerbusch e.V./ Kinder- und Jugendfarm „Arche Noah“

Einrichtungen 1 bis 3: Förderung der Personalkosten

Gefördert werden Personalkosten der derzeit bei freien Trägern hauptamtlich beschäftigten Fachkräfte (mind. Bachelor oder Diplom Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik oder vergleichbar), die für die Offene Jugendarbeit tätig sind.

Personalkosten sind die tarifvertraglich festgelegten Leistungen nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVÖD), dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst oder daran angelehnte Regelungen. Der freiwillige Zuschuss der Stadt Meerbusch beträgt max. 83% (Kirchliche Träger) und 85% (andere freie Träger) der nachgewiesenen Kosten.

Die Förderung beträgt 83% für die Träger

- Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius & Hlg. Geist sowie
- Evangelische Kirchengemeinde Osterath.

Das Trägerwerk Krefeld e.V. erhält 85% Förderung.

Einrichtungen 1 und 2: Förderung der Betriebskosten für Jugendeinrichtungen in Häusern (qm-Förderung) kirchlicher Träger

Betriebskosten sind Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Räumlichkeiten für Offene Jugendarbeit stehen, insbesondere laufende Haus-, Gebäude-, Energie- und Reinigungskosten sowie kleinere Aufwendungen für Instandhaltung. Die geförderten Räume müssen ausschließlich der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Verkehrsflächen werden anteilig anerkannt.

Zugrunde gelegt werden die in Anlehnung an die vom Deutschen Mieterbund im Betriebskostenspiegel Nordrhein-Westfalen 2020 ermittelten Betriebskosten von 3,03 € pro qm und Monat. Davon beträgt der städt. Zuschuss 82% (entspricht 2,49 € pro qm / Monat).

Die Förderung beträgt somit für die „Oase“ (299,58 qm x 2,49 €) = 8.951,45 €/ Jahr und für die „Katakombe“ (222,54 qm x 2,49 €) = 6.649,50 €/ Jahr.

Einrichtung 3: Förderung der Fahrzeugkosten für die mobile Jugendeinrichtung „Karibu“ / nicht kirchlicher Träger

Betriebskosten sind Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges für Offene Jugendarbeit stehen, insbesondere laufende Unterhaltskosten und lfd. Betriebsmittel des Fahrzeugs sowie kleinere Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung.

Für ein Fahrzeug der Klasse Ford Transit, VW-Bus oder ähnlich wird von monatlichen Kosten von 400,00 € ausgegangen, die zu 85% bezuschusst werden. Somit ergibt sich eine jährliche Fördersumme von **max. 4.080,00 €**.

Die tatsächlich entstandenen Kosten sind jährlich im Verwendungsnachweis nachzuweisen. Überzahlungen sind zu erstatten. Eine Nachbewilligung bei Mehrausgaben erfolgt nicht.

Förderung weiterer Betriebskosten „Karibu“

Der Träger stellt mobile offene Jugendarbeit für die Meerbuscher Ortsteile Osterath, Lank-Latum, Ossum-Bösinghoven, Langst-Kierst und Nierst sicher und setzt die im Jugendhilfeausschuss vorgestellte Konzeption fort.

In den Sommermonaten findet die Arbeit mobil in den Stadtteilen mit dem geförderten Fahrzeug statt.

Im Winter nutzt der Träger verschiedene Räume der kath. Kirchengemeinde Hildegundis von Meer, für die er Miete zu zahlen hat.

Für die Nutzung der Räume in den Pfarrzentren der Kirchengemeinde erhält der Träger einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 300,00 €/ monatlich und für das zur Verfügung gestellte Büro der Jugendleiterin von 50,00 €/ monatlich. Für die Räume ergibt sich somit ein pauschaler Förderbetrag von zusätzlich 4.200,00 € jährlich.

Die Betriebskostenförderung für Einrichtung 3 beträgt somit insgesamt max. 8.280,00 € jährlich.

Förderung der Programmkosten der Offenen Jugendarbeit Einrichtungen 1 bis 3:

Gefördert werden die Kosten für die laufende pädagogische Arbeit in der Offenen Jugendarbeit wie Spiel-, Bastel- und Werkmaterialien, Internetkosten und Sachkosten des Betriebes etc. Zu diesen Kosten wird nach der derzeitigen Bedarfsplanung ein Pauschalzuschuss gewährt. Offene Jugendeinrichtungen in Häusern erhalten jeweils 5.500 € jährlich, mobile Jugendeinrichtungen 6.000 € pro Jahr.

Werden die Fördermittel in einem Jahr nicht vollständig verbraucht, können sie einmalig einer Rücklage (etwa für größere Aktionen) zugeführt werden, die im Folgejahr abzurechnen ist. Dann weiterhin nicht verbrauchte Fördermittel sind zu erstatten.

Einrichtung 4: Förderung der „Arche Noah“ / nicht kirchlicher Träger

Auf Grundlage der derzeitigen Jugendhilfeplanung und durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses können weitere Honorar- und Betriebskostenzuschüsse gewährt werden.

Die Einrichtung „**Arche Noah**“ erhält eine Projektmittelpauschale von jährlich 25.000 Euro. Die Pauschale dient der Finanzierung von ca. 20 Wochenstunden sozialpädagogischer Fachkraftleistung und aller weiteren entstehenden Personal- und Sachkosten.

Für die Einrichtungsleitung wird ein Personalkostenzuschuss von 85%, max. **41.500 €** gezahlt (max. Entgeltgruppe 8 Stufe 4 TVöD VKA).

Verfahren für alle Einrichtungen:

Die Anträge und Verwendungsnachweise der Freien Träger sind auf den vom Jugendamt vorgegebenen Antragsformularen zu stellen. Die Formulare und Anlagen müssen vollständig und mit den geforderten Unterschriften bis zum **31.03.** des Jahres eingereicht werden. Erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises des Vorjahres können die Anträge des laufenden Jahres bewilligt werden. In Vereinbarungen mit den jeweiligen Trägern kann geregelt werden, dass eine erste Rate als Vorabzahlung geleistet wird, um finanzielle Engpässe zu vermeiden.

Bei Personal- oder Honorarkosten müssen Kopien der Lohnabrechnungen des Monats Dezember, aus der die Jahressummen ersichtlich sind, oder Bescheide eines vereidigten Steuerberaters bzw. der Lohnbuchhaltung oder ähnlich qualifizierte Unterlagen vorgelegt werden.

Zum Verwendungsnachweis muss jährlich ein Sachbericht der päd. Fachkraft über die pädagogische Arbeit eingereicht werden.

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt in Ratenbeträgen nach Erlangung der Rechtskraft der Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch bzw. nach den in gesonderten Vereinbarungen getroffenen Regelungen.

Die unter 1 - 4 benannten Einrichtungen werden nach dem Stand der Jugendhilfeplanung 2021 gefördert.

Sollte es während der Laufzeit dieses Kinder- und Jugendförderplanes durch Ausscheiden des bisherigen pädagogischen Personals (z.B. Renteneintritt oder Übergangsregelungen wie z.B. (Alters-) Teilzeit) oder durch Entscheidungen des Freien Trägers, zu Veränderungen in Art, Umfang oder Angebotsstruktur der Offenen Jugendarbeit kommen, wird der Jugendhilfeausschuss auf der Basis der dann aktualisierten Planungsvoraussetzungen, weitere Entscheidungen treffen.

Dies kann zu grundsätzlichen Änderungen in der Förderstruktur führen.

II. 1. Förderung von Jugendpflegefahrten

a) Grundsätzliches

Anerkannten Trägern freier Jugendhilfe, Jugendverbänden, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannte Jugendabteilungen von Sportverbänden oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die für Kinder und Jugendliche der Stadt Meerbusch Jugendpflegefahrten durchführen, wird ein Zuschuss von 6,00€ pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann dem Teilnehmer o. g. Fahrten ein Zuschuss in Höhe von 8,00€ pro Tag (Sonderförderung) und im Einzelfall (Einzelfallförderung) darüber hinaus bis zu 75% des Teilnehmerbeitrages gewährt werden.

b) Förderungsvoraussetzungen

Dauer / Ort der Durchführung

Die Jugendpflegefahrt muss mindestens **3 Tage** (2 Übernachtungen) dauern, gefördert werden höchstens 21 Tage. Ankunfts- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag. Nicht als Jugendpflegefahrt gefördert werden Veranstaltungen in der eigenen Einrichtung (z.B. Übernachtungsaktionen). Wohnortnahe Lager (z.B. Zeltplatz Pappelallee) werden gefördert.

Teilnehmer

- ◆ Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Meerbusch haben. Gefördert werden Feriengruppen ab mindestens 8 Teilnehmern
- ◆ An den Jugendpflegefahrten können Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren (einschl.) teilnehmen
- ◆ Dasselbe gilt für junge Erwachsene von 18 bis 26 Jahren (einschl.), wenn sie in der Ausbildung stehen, studieren, ein freiwilliges soziales Jahr, freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst ableisten, Empfänger staatlicher Transferleistungen oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist schriftlich vorzulegen

Sonderförderung

Die Sonderförderung 8,00€ bezieht sich auf Teilnehmer von 6 bis 17 Jahren (einschl.). Sie wird in der Regel gewährt für:

1. Kinder/Jugendliche aus Familien die Sozial- oder SGB II Leistungen erhalten,
2. Kinder/Jugendliche die im Rahmen von Inklusion an der Freizeitmaßnahme teilnehmen.

Einzelfallförderung

Bei nachgewiesenen *außergewöhnlichen* sozialen *oder* persönlichen *oder* finanziellen Belastungen kann ein Zuschuss von bis zu 75% des Teilnehmerbeitrages im Wege der Einzelfallentscheidung übernommen werden.

Der jeweilige Teilnehmerbeitrag ist im Antrag anzugeben.

Betreuer/Leiter

- ◆ Die Feriengruppe (mindestens 8 Teilnehmer) muss unter einer vom Träger bestimmten verantwortlichen Leitung stehen.
- ◆ Leiter und Mitarbeiter müssen für ihre Aufgaben entsprechend geschult und

aufgrund ihrer Persönlichkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen über eine besondere Eignung verfügen.

- ◆ Gefördert werden bei je 7 Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer und der Leiter der Maßnahme. Im Rahmen der Sonderförderung und/ oder Einzelfallförderung wird bei je 5 Meerbuscher Teilnehmern, die diese Förderung erhalten, ein Betreuer gefördert.

Sonder- und Einzelfallförderung

Sonder- und Einzelfallförderung sind personengebunden. Der Zuschuss muss der Person in voller Höhe zugutekommen, für die er beantragt wurde.

c) Verfahren

Die Anträge auf Förderung werden vom Maßnahmeträger/ Veranstalter mind. 1 Monat vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres beim Jugendamt eingereicht. Später eingehende Anträge werden gesammelt und nach dem 31.10. des jeweiligen Jahres im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate beträgt 75% des voraussichtlichen Gesamtzuschusses.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt die Spitzabrechnung und Auszahlung der zweiten Rate oder ggfs. Rückforderung.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften und der Verpflichtungserklärung über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Hinweis für auswärtige anerkannte Träger der Jugendhilfe:

Gefördert wird bei je 7 Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer. Die Gesamtzahl *aller* Teilnehmer an der Jugendpflegefahrt ist anzugeben.

II. 2. Schulungen, Lehrgänge und Seminare zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte

a) Grundsätzliches

Die Schulung von Kräften in der Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung, vor allem für die Gewinnung und die fachliche Qualifikation ehrenamtlicher Mitarbeiter (gem. § 11(3) i.V. mit §§ 73 u. 74 SGB VIII; § 18 KJFöG). Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter dienen zum einen der praktischen und konkreten Aus- und Fortbildung, zum anderen der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit.

b) Förderhöhe

Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter werden gefördert:

- ◆ bei Veranstaltungen **mit** auswärtiger **Unterbringung** und Verpflegung, **die höchstens 2 Tage dauern (1 x Übernachtung)**, bei mindestens **6 Meerbuscher Teilnehmern** und mindestens **5** Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag:
75 % der Gesamtkosten
An- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag
- ◆ bei ganztägigen Veranstaltungen (jedoch **ohne Unterbringung**) und mindestens **6 Meerbuscher Teilnehmern** mit mindestens **5** Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag:
75 % der Gesamtkosten. Dies gilt auch für rein digital durchgeführte Schulungen. Dabei können die 5 Stunden Bildungsinhalt auch auf zwei Termine verteilt werden.
- ◆ bei Teilnahme von Mitarbeitern an überörtlichen Veranstaltungen (z. B. beim Spitzenverband) die **höchstens 2 Tage dauern (1 x Übernachtung)** mit mindestens **5** Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag:
50 % der Teilnehmerkosten
- ◆ für die Tätigkeit eines eingesetzten Referenten wird ein Honorar von bis zu **100 €** pro Bildungstag (**5** Zeitstunden) anerkannt. Im Übrigen werden Verpflegung/Unterkunft wie bei den Teilnehmern bezuschusst. Bei rein digital durchgeführten Schulungen (Webinare), bei denen keine sonstigen Kosten anfallen, werden bei **5** Stunden Bildungsinhalt Referenten od. Webinar-Kosten von bis zu **750 €** mit **75 %** bezuschusst (= 562,50 €).

c) Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Die Teilnehmer o. g. Schulungen müssen in einer verantwortlichen Funktion der Jugendarbeit in einem Jugendverband/ Einrichtung in Meerbusch schon tätig sein oder zukünftig eingesetzt werden.
- ◆ Die Schulung muss ein der Jugendarbeit förderliches Programm haben.
- ◆ Referenten müssen der Maßnahme entsprechend qualifiziert sein.

d) Verfahren

Anträge sind mindestens einen Monat vor der Veranstaltung mit Programm und Finanzierungsplan dem städtischen Jugendamt vorzulegen.

Nach Eingang des Antrages wird die erste Rate in Höhe von 75% des Gesamtzuschusses ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens **6 Wochen nach der Schulung** unaufgefordert vorzulegen. Er besteht aus der unterschriebenen Teilnehmerliste, dem Nachweis über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben und den Originalrechnungsbelegen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird die zweite Rate des Zuschusses ausgezahlt.

II. 3. Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse

a) Grundsätzliches

Die Kinder- und Jugendarbeit in offenen Einrichtungen oder in Jugendverbänden trägt allgemein zur sozialen und politischen Bildung außerhalb der Familie oder Schule bei. Sie bietet Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten des solidarischen Miteinanders, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Selbstverwirklichung, der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Ausprägung eigener Weltanschauung und Lebensführung. Außerschulische Bildungsangebote mit Kinder- und Jugendgruppen vermitteln allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche, kulturelle oder auch technische Inhalte in Form von Lehrgängen und Kursen (gem. § 11(3) i.V. mit §§ 73 u. 74 SGB VIII; § 18 KJFöG).

b) Förderhöhe

Außerschulische Bildungsveranstaltungen, Lehrgänge und Kurse werden gefördert:

- ◆ bei Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung mit Übernachtung und Verpflegung, **maximal mit einer Dauer von 5 aufeinander folgenden Bildungstagen (entsprechend einer Schulwoche)**, bei mindestens **6 Meerbuscher Teilnehmern** und mindestens **5** Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag mit einem **Festbetrag von 9,00 Euro pro Tag und Teilnehmer**.
An- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag

c) Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Gefördert werden Teilnehmer von 7 bis 17 Jahre (einschl.). Teilnehmer die freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst ableisten oder sich in Ausbildung befinden, werden bis 26 Jahre (einschl.) gefördert. (Nachweise erforderlich)
- ◆ Inhalte und Ziele der Bildungsveranstaltung müssen geeignet sein, den Teilnehmern Denkanstöße zu vermitteln, ihr Demokratieverständnis zu fördern, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu verbessern oder ihnen besondere Einsichten zu ermöglichen.
- ◆ Gefördert werden bei je **7** Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer und der Leiter der Maßnahme.
- ◆ Leiter und/ oder Referenten müssen der Maßnahme entsprechend fachlich qualifiziert sein und entsprechende pädagogische Erfahrungen mitbringen. Nachweise sind ggfs. dem Antrag beizufügen.

c) Verfahren

Anträge sind (formlos) mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich mit Programm und Finanzierungsplan dem städtischen Jugendamt vorzulegen.

Nach Eingang des Antrages wird die erste Rate in Höhe von 75% des Gesamtzuschusses ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens **6 Wochen nach der Bildungsveranstaltung** unaufgefordert vorzulegen. Er besteht aus der unterschriebenen Teilnehmerliste, dem Nachweis über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben und den Originalrechnungsbelegen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird die zweite Rate des Zuschusses ausgezahlt.

III. Förderung von Jugendverbänden/-gruppen

III.1. Beschaffung von größerem Gerät für die Jugendarbeit

a) Grundsätzliches

Für die verbandliche Jugendarbeit sind größere Gerätschaften und Arbeitsmaterialien wie z. B. Musikanlagen, Filmapparate, digitale Endgeräte, Zelte, Spiele usw. im Einzelfall notwendig.

b) Förderhöhe

Für Materialien in o. g. Sinne, deren Anschaffungswert im Einzelnen mindestens **50,00 €** beträgt, gewährt die Stadt Meerbusch einen Zuschuss von bis zu **50%** der Gesamtkosten.

c) Verfahren

Anträge sind bis zum **31. Mai des jeweiligen Jahres** an das Jugendamt zu stellen.

Bei Anschaffungen mit einem Kostenvolumen von über 2.000 € (entspr. über 1.000 € Förderbetrag) sind die Anträge zur Sicherung der Haushaltsmittel bis zum 15.06. des Vorjahres formlos anzumelden.

Für Einzelanschaffungen über 250,00 Euro sind mind. 2 Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen. Die Träger haben Anschaffungen über 60,00 Euro netto zu inventarisieren und darüber einen Nachweis zu erbringen.

Die Verwaltung bearbeitet die Anträge, bewilligt und zahlt den Zuschuss aus.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe.

Der Verwendungsnachweis mit den Original-Rechnungen über die beschafften Materialien ist bis 4 Wochen nach Anschaffung, spät. jedoch bis 31.10. des jeweiligen Jahres unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen.

Hinweis:

Der Rhein-Kreis Neuss unterhält für die Städte und Gemeinden in Neuss-Holzheim ein Kreis-Medienzentrum. Dort können auch in Meerbusch ansässige Vereine, Verbände oder Einrichtungen Medien ausleihen.

Kontakt:

Medienzentrum des Rhein-Kreises Neuss

Bahnhofstr. 14

41472 Neuss

Tel.: 02131 - 661916-0

www.rhein-kreis-neuss.de/medienzentrum

III. Förderung von Jugendverbänden/-gruppen

III. 2. Pauschalzuschuss an Jugendverbände/-gruppen

a) Grundsätzliches

Zur Abgeltung allgemeiner Kosten, zur Förderung kleinerer pädagogischer Maßnahmen sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, gewährt die Stadt Meerbusch den in Meerbusch ansässigen und in Meerbusch tätigen Jugendverbänden/-gruppen einen Pauschalzuschuss für das laufende Jahr.

b) Förderhöhe

Jeder Jugendverband erhält

- ◆ für jede regelmäßig durchgeführte Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 30mal im Jahr stattfindet (z. B. Gruppenstunden, Treffs o. ä. auch in digitalen Formaten) einen Pauschalbetrag von **300,-- €** pro Jahr,
- ◆ für jede Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 12mal im Jahr stattfindet (z. B. Arbeitsgemeinschaften zu bestimmten Themen, Neigungsgruppen o. ä. auch in digitalen Formaten) einen Pauschalbetrag von **150,-- €** pro Jahr,
- ◆ für jede Einzelveranstaltung mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Tagesfahrten, Spielfeste, Disco, Film u. ä. auch in digitalen Formaten) einen Pauschalbetrag von **35,-- €** pro Jahr.
- ◆ Einzelveranstaltungen mit gleichem Inhalt werden höchstens 3 x im Jahr berücksichtigt.

c) Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Gefördert werden Veranstaltungen nur, wenn mindestens 6 Meerbuscher Kinder/Jugendliche daran teilnehmen.
- ◆ Veranstaltungen mit rein organisatorischem Charakter, wie z. B. Vorstandssitzungen, Leiterversammlungen, Vorbereitungstreffen für bestimmte Aktionen sind von der o. g. Förderung ausgeschlossen.
- ◆ Die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen des Stadtjugendringes (an mind. 80 % der Sitzungen lt. Protokoll) durch mind. einen Vertreter pro Jugendverband / Jugendgruppe wird vorausgesetzt.

d) Verfahren

Ohne Anforderung beantragt der Jugendverband/-gruppe auf dem entsprechenden Formular bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Verwaltung bearbeitet und bewertet die Anträge, bewilligt und zahlt den Zuschuss aus. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

IV. 1. Pauschalzuschuss an den Stadtjugendring

a) Grundsätzliches

Zur Förderung laufender Aktivitäten der Interessenvertretung von Jugendverbänden und –einrichtungen, sowie der Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, erhält der Stadtjugendring Meerbusch einen Pauschalzuschuss.

b) Förderhöhe

Der Stadtjugendring erhält zur Förderung der Aktivitäten einen Pauschalzuschuss von 2.000 € im Jahr.

c) Fördervoraussetzungen

Der Stadtjugendring trifft sich regelmäßig, mindestens 4-mal im Jahr, zu Sitzungen. Über die anwesenden Teilnehmer und die Inhalte der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Auch digital durchgeführte Sitzungen zählen hierbei.

Für die hauptamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter, für die Personalkosten nach diesem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch gezahlt werden, ist die regelmäßige persönliche Teilnahme an den Sitzungen und Aktionen des Stadtjugendringes **verpflichtend**.

d) Verfahren

Der Stadtjugendring beantragt bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Berichtes über die Verwendung des Zuschusses aus dem vergangenen Jahr.

Der Zuschuss wird nach Bewilligung des Haushaltes vom Jugendamt gewährt.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

IV. 2. Förderung des Mütterzentrums

a) Grundsätzliches

Das in Meerbusch – Buderich angesiedelte Mütterzentrum der AWO Familienservice gGmbH Mönchengladbach leistet im Sozialraum wirksame Kinder-Jugend- und Familienhilfe.

Zur Unterstützung des Freien Trägers bei der Aufgabenwahrnehmung und zur Weiterentwicklung der Angebote im gesamten Stadtgebiet wird dem Träger ein Festbetragszuschuss zu den Personal- und Betriebskosten gewährt.

b) Förderhöhe

Dem Mütterzentrum der AWO Familienservice gGmbH Mönchengladbach wird ein Pauschalzuschuss von 30.000 € im Jahr gewährt.

c) Fördervoraussetzungen

Das AWO Mütterzentrum bietet im Sozialraum wirksame niedrigschwellige Kinder-, Jugend- und Familienangebote gemäß des gültigen Konzeptes und der Vereinbarung mit der Stadt an.

d) Verfahren

Der Freie Träger beantragt die Mittel bis zum **31.05.** des laufenden Jahres unter Vorlage eines Finanzierungsplanes.

Dazu ist ein Verwendungsnachweis mit Endabrechnung der Mittel des Vorjahres, eines Sachberichtes über die Aktivitäten des vergangenen Jahres und die geplanten Maßnahmen vorzulegen.

Der Zuschuss wird in zwei Raten zum 15.01. und 15.07. ausgezahlt.

Eine Nachbewilligung von Geldern bei Mehrausgaben erfolgt nicht.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

IV. 3. Deutsch-israelische Jugendbegegnung

a) Grundsätzliches:

Die internationale Jugendbegegnung mit Israel - durchgeführt und verantwortet vom Stadtjugendring Meerbusch - soll zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen über Staatsgrenzen hinweg beitragen. Dies wird erreicht, wenn Jugendliche beider Nationen zeitweilig zusammenleben und die andere Kultur und Gesellschaftsordnung kennenlernen.

b) Förderhöhe:

Für die Durchführung des deutsch-israelischen Jugendaustausches gewährt die Stadt Meerbusch dem Veranstalter einen Zuschuss von max. **184,-€** pro Teilnehmer aus Meerbusch an einer Maßnahme in Israel bzw. pro israelischem Teilnehmer beim Gegenbesuch in Meerbusch.

c) Förderungsvoraussetzung:

Dauer:

Die Maßnahme muss mindestens 12 Tage dauern, gefördert wird ein Jugendaustausch (Besuch oder Gegenbesuch) pro Jahr.

Teilnehmer:

Teilnehmer an einer Maßnahme nach Israel müssen ihren Wohnsitz in Meerbusch haben. Gefördert werden Maßnahmen nach Israel oder der Gegenbesuch in Meerbusch bei einer Teilnahme von mindestens 12 und höchstens 16 Personen.

Das Alter der Teilnehmer muss mindestens 16, höchstens jedoch 26 Jahre betragen.

Leiter:

Die Teilnehmergruppe muss unter einer vom Träger bestimmten, qualifizierten, verantwortlichen Leitung stehen.

Vorbereitung der Teilnehmer:

Die Teilnehmer sollen durch Vorbereitungsprogramme über die Verhältnisse ihres Landes und des Gastlandes eingehend unterrichtet werden.

Programmgestaltung:

Die Veranstaltung muss ein zwischen den Partnerorganisationen vereinbartes Programm haben, das durch gemeinsame Aktivitäten von Jugendlichen aus Israel und Meerbusch Einblicke in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur des jeweiligen Gastlandes ermöglicht.

d) Verfahren

Sofern der Rhein-Kreis Neuss Mittel zur Förderung von Maßnahmen mit Israel vorhält, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag auf Förderung durch die Stadt Meerbusch muss dem städt. Jugendamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres für die Haushaltsdisposition des folgenden Jahres vorgelegt werden. Dem Antrag sind die vorläufige Programmplanung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nach der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den JHA wird der Zuschuss auf Anforderung ca. 4 Wochen vor Maßnahmebeginn in einer Rate ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Teilnehmerliste und der Übersicht über das tatsächlich durchgeführte Programm.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

IV. 4. Besondere Projektförderung

a) Grundsätzliches

Kinder- und Jugendarbeit stellt einen wichtigen Beitrag in der Jugendhilfe dar. Viele Jugendliche und Erwachsene engagieren sich in ihrer Freizeit als Gruppenleiter oder Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Verbandliche und Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Teil der kommunalen Infrastruktur und trägt zur Lebensqualität in der Stadt Meerbusch bei.

Projekte sind zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen mit Modellcharakter und innovativer Ausrichtung.

Die finanzielle Förderung von Projekten schafft die Voraussetzung, damit diese neuen Formen ansprechender Kinder- und Jugendarbeit entwickelt und ausprobiert werden können und so auf kurzfristige Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zeitnah reagiert werden kann, da gerade in diesem Feld nicht alles langfristig planbar ist.

Gefördert werden Projekte, die aus der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen heraus entstehen, von ihnen selbst initiiert und / oder an die Mitarbeiter*innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder die ehrenamtlichen Leitungen der Jugendverbandsarbeit herangetragen oder mit diesen gemeinsam entwickelt werden.

Die Inhalte dieser Projekte sind frei, es handelt sich um ein offenes Versuchsfeld in der Jugendarbeit, das gerade nicht weiter reglementiert werden soll.

b) Förderhöhe

Projekte werden mit 85 % der entstehenden Kosten, maximal **1.000,-- €** Förderhöchstsumme je Projekt, gefördert. Der erforderliche 15%ige Eigenanteil kann auch aus Spenden- oder Sponsoringmitteln erbracht werden.

c) Verfahren

Projekte sollen möglichst in Kooperation von mind. 2 Projektpartnern durchgeführt werden. Es werden vorrangig Projekte gefördert, die einem breiten Teilnehmerkreis zu Gute kommen. Anträge können ganzjährig, mindestens 2 Wochen vor geplantem Projektbeginn, bis 15. November des Jahres gestellt werden, solange Mittel vorhanden sind.

Der Antrag besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung und einem vorläufigen Finanzierungsplan auf dem entsprechenden Antragsformular.

Die Verwaltung sichtet die Anträge, bewertet sie und bewilligt die Zuschüsse so kurzfristig wie möglich.

Die bewilligten Fördermittel werden in einer Rate vorab gezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Endabrechnung des Projektes mit Vorlage der Originalbelege und einem kurzen Sachbericht.

Eventuelle Restmittel müssen zurückgezahlt werden. Eine Nachbewilligung von Geldern erfolgt nicht.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

IV. 5. Förderung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Rheinland e.V.

a) Grundsätzliches

Das Jugendherbergswerk im Rheinland ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Der gemeinnützige Verein trägt sich selbst und bestreitet die Kosten für den laufenden Betrieb seiner Jugendherbergen aus den Einnahmen von Übernachtung und Verpflegung.

Aufenthalte in Jugendherbergen werden insbesondere von Jugendverbänden und -vereinen sowie von Schulklassen durchgeführt. Auch im Rahmen der Familienarbeit ist das Jugendherbergswerk aktiv und bietet immer mehr Programme für Eltern mit Kindern an.

Gerade die Jugendherbergen bieten weltweit ein ideales Angebot, multikulturelles Leben und Lernen zu fördern. Während des Aufenthaltes in einer Jugendherberge können sich junge Menschen zwanglos begegnen, miteinander reden und Toleranz üben.

Zur baulichen und pädagogischen Unterhaltung seiner Häuser wird dem Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland ein Pauschalzuschuss gewährt.

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland stellt dem Jugendamt Mitgliedskarten zur Verfügung, die vorrangig durch die Kindertagesstätten für Aufenthalte in den Jugendherbergen genutzt werden.

b) Förderhöhe:

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland erhält einen Pauschalzuschuss von 500,-- € im Jahr.

c) Verfahren

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V. beantragt bis zum 01.05 des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Jahresberichtes des vergangenen Jahres.

Der Zuschuss wird nach Inkrafttreten des Haushaltes von der Verwaltung bewilligt.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen
IV. 6. Förderung des Kinder- und Jugendtelefons des Deutschen Kinderschutzbundes / Ortsverband Kempen e.V.

a) Grundsätzliches

Der Deutsche Kinderschutzbund stellt unter der bundesweit einheitlichen gebührenfreien Telefon Nummer 0800 - 111 0 333 „Die Nummer gegen Kummer“ ein kostenloses Gesprächsangebot für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen bereit, das Anregung und Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen und Situationen des Alltags bieten möchte.

Das Telefon ist montags bis freitags von 15.00 bis 19.00 Uhr besetzt. Die Anrufe der Kinder und Jugendlichen aus Meerbusch-Lank und Meerbusch-Osterath werden zum Ortsverband Kempen e.V. geschaltet.

Das Kinder- und Jugendtelefon stellt eine sinnvolle Ergänzung in der Beratung von Kindern und Jugendlichen dar und ist aufgrund der gebotenen Anonymität oftmals eine geeignete alternative Hilfestellung.

Zur Förderung der laufenden Aktivitäten erhält der Deutsche Kinderschutzbund / OV Kempen e.V. einen Pauschalzuschuss.

b) Förderhöhe

Der Deutsche Kinderschutzbund / OV Kempen e.V. erhält zum Betrieb des Kinder- und Jugendtelefons einen Pauschalzuschuss von 500,--€ im Jahr.

c) Verfahren

Der Deutsche Kinderschutzbund beantragt bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Jahresberichtes des vergangenen Jahres.

Der Zuschuss wird nach Inkrafttreten des Haushaltes von der Verwaltung gewährt.

V. Investitionshilfen für die Jugendfreizeitheime in Meerbusch

a) Grundsätzliches

Gefördert werden:

- a) Neubauten, Umbauten und substanzerhaltende Maßnahmen,
- b) die Anschaffung erforderlicher Einrichtungsgegenstände wie Mobiliar, Küchenmöbel, Geräte, digitale Endgeräte etc. **über 410 €** Anschaffungswert.

b) Förderhöhe

Im Rahmen der Haushaltsmittel kann ein Zuschuss gewährt werden. Dieser beträgt bis zu 50 % der anerkannten Kosten, die sich nach Abzug von Zuschüssen Dritter und / oder Spenden ergeben.

c) Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Träger das Jugendheim oder die anteilig geförderten Jugendräume der Jugendarbeit dauernd zur Verfügung stellt.

Bei Neubauten beträgt die Zweckbindung 30 Jahre; über die Dauer der Zweckbindung bei Umbauten und substanzerhaltenden Maßnahmen wird im Einzelfall entschieden.

d) Verfahren

Anträge auf Förderung legt der Jugendhilfeträger dem städt. Jugendamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres für die Haushaltsdisposition des folgenden Jahres vor.

Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung über die geplante Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung im Jahr nach Antragstellung unter der Voraussetzung, dass Mittel in der städt. Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt wurden.

Die angeschafften Einrichtungsgegenstände sind zu inventarisieren. Der Verwendungsnachweis, bestehend aus den Originalbelegen, ist spätestens 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Formularvordrucke / Teilnehmerlisten

Bitte verwenden Sie die vorgegebenen Formulare und Listen in der aktuellen Fassung.

Die aktuellen Formulare finden Sie im Internet unter:
<https://meerbusch.de/wir-in-meerbusch/kinder-jugend-und-familie/kinder-und-jugendfoerderplan.html>

Dort können Sie die Formulare herunterladen und dann am PC oder auch von Hand ausfüllen.

